



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Januar 2011
(OR. en)**

17546/10

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0324 (NLE)**

PECHE 340

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2011 DES RATES

vom

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern
sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern (2011)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten für die einzelnen Fischereien oder Fischereigruppen zu treffen und gegebenenfalls operativ damit verbundene Bedingungen festzusetzen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

¹ ABl. L 358 vom 31.12.002, S. 59.

- (4) Wird eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu bestimmen. Es ist sicherzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt und dafür Sorge trägt, dass der fragliche Bestand in einem Umfang befischt wird, bei dem mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erreicht wird, indem er unter anderem die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit einschlägige Daten erhoben werden, die Bestandsgröße und -entwicklung abgeschätzt und der höchstmögliche Dauerertrag des Bestands festgestellt wird.
- (5) Die TACs sollen auf der Grundlage der vorliegenden wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung der biologischen und sozioökonomischen Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur und mit den betroffenen Regionalbeiräten zum Ausdruck gebracht haben.

- (6) Die TACs für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sollten die TACs für Seehecht, Kaisergranat und Seezunge im Golf von Biscaya, im westlichen Ärmelkanal und in der Nordsee, für Scholle in der Nordsee, für Hering westlich von Schottland und für Kabeljau im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, westlich von Schottland sowie in der Irischen See im Einklang mit folgenden Verordnungen festgesetzt werden: Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands¹; Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel²; Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im Golf von Biscaya³; Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal⁴; Verordnung (EG) Nr. 676/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 zur Einführung eines Mehrjahresplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee⁵; Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen⁶; Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen⁷ und Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer⁸.

¹ ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 345 vom 28.12.2005, S. 5.

³ ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 1.

⁴ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

⁵ ABl. L 157 vom 19.6.2007, S. 1.

⁶ ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.

⁷ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

⁸ ABl. L 96 vom 15.4.2009, S. 1.

- (7) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten¹ sollten die Bestände festgelegt werden, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.
- (8) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Die Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.
- (9) Kaisergranat wird in gemischten Grundfischereien zusammen mit verschiedenen anderen Arten gefangen. In einem als Porcupine Bank bekannten Gebiet westlich Irlands müssen die Kaisergranatfänge dringend so stark wie möglich reduziert werden. Daher erscheint es angezeigt, die Fangmöglichkeiten in diesem Gebiet auf pelagische Arten zu beschränken, bei denen kein Kaisergranat mitgefangen wird.
- (10) In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bei der Fischerei auf Eberfisch in den ICES-Untergebieten VI, VII und VIII sollten im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses Bestands Fangbeschränkungen für ihn festgelegt werden.
- (11) Es ist erforderlich, die Obergrenzen für den höchstzulässigen Fischereiaufwand für 2011 gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 und unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008² festzusetzen.

¹ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

² ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

- (12) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 ist eine Gruppe französischer Schiffe von der Aufwandsregelung nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ausgenommen. Den von Frankreich im Jahr 2010 übermittelten Informationen zufolge stellt die Ausnahme dieser Gruppe von Schiffen von der Aufwandsregelung keine Verringerung des Verwaltungsaufwands mehr dar. Somit ist eine der Bedingungen für die Ausnahme nicht mehr erfüllt. Deshalb sollte diese Gruppe französischer Schiffe wieder in die genannte Fischereiaufwandsregelung einbezogen werden. Da der mit Anhang IIA der Verordnung (EU) Nr. 53/2010¹ festgelegte Bewirtschaftungszeitraum ab dem 31. Januar 2011 nicht mehr gilt, sollte diese Wiedereinbeziehung ab dem 1. Februar 2011 gelten.
- (13) Nach dem ICES-Gutachten ist es erforderlich, eine Bewirtschaftungsregelung für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Bereiche IIa und IIIa und ICES-Untergebiet IV beizubehalten und zu überarbeiten.
- (14) In Anbetracht des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens des ICES und im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) ist es erforderlich, den Fischereiaufwand für bestimmte Tiefseearten zu beschränken.

¹ Verordnung (EU) Nr. 53/2010 des Rates vom 14. Januar 2010 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (ABl. L 21 vom 26.1.2010, S. 1).

- (15) Die EU hat nach dem Verfahren, das in den Fischereiabkommen und Protokollen über die Fischereibeziehungen mit Norwegen¹, den Färöern² und Grönland³ vorgesehen ist, mit diesen Vertragspartnern Konsultationen über Fangrechte geführt. Die Konsultationen mit den Färöern laufen noch, und voraussichtlich werden die Vereinbarungen für das Jahr 2011 mit diesem Partner erst Anfang 2011 geschlossen. Damit die Fischereitätigkeiten der Union nicht unterbrochen werden und gleichzeitig die notwendige Flexibilität für den Abschluss der betreffenden Vereinbarungen Anfang 2011 gewährleistet ist, sollte die Union die Fangmöglichkeiten für Bestände, die dem Abkommen mit den Färöern unterliegen, auf vorläufiger Basis festsetzen.
- (16) Die EU ist Vertragspartei mehrerer Fischereiorganisationen und nimmt an der Tätigkeit anderer Organisationen als kooperierende Nichtpartei teil. Außerdem werden gemäß der Beitrittsakte von 2003 seit dem Zeitpunkt des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union die zuvor von Polen geschlossenen Fischereiabkommen, wie das Übereinkommen über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer, von der EU verwaltet. Diese Fischereiorganisationen haben empfohlen, für 2011 eine Reihe von Maßnahmen einzuführen, darunter Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe. Diese Fangmöglichkeiten sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

¹ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

² Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 12).

³ Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 4) und Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des Finanzbeitrags nach diesem Fischereiabkommen (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 9).

- (17) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2010 keine Einigung über Fangbeschränkungen für Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echten Bonito erzielen können. Die meisten Vertragsparteien jedoch, die Union eingeschlossen, waren der Auffassung, dass diese Bestände reguliert werden sollten, um ihre nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen. Die EU sollte daher entsprechende Maßnahmen verabschieden.
- (18) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2010 Übersichten angenommen, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Vertragsparteien ihre Fangmöglichkeiten überschritten oder nicht ausgeschöpft haben. In diesem Zusammenhang hat die ICCAT einen Beschluss angenommen, in dem festgestellt wird, dass die Union ihre Quote für Schwertfisch im nördlichen und im südlichen Atlantik, für Großaugenthun und für Nördlichen Weißen Thun im Jahr 2009 nicht ausgeschöpft hat. Um die von der ICCAT festgelegten Anpassungen der Unionsquoten umzusetzen, müssen die sich aus dieser Unterausschöpfung ergebenden Fangmöglichkeiten nach Maßgabe des jeweiligen Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der Unterausschöpfung verteilt werden, ohne dass der in dieser Verordnung für die jährliche Aufteilung der TACs festgelegte Verteilungsschlüssel geändert wird. Auf derselben Tagung ist der Wiederauffüllungsplan für Roten Thun geändert worden. Außerdem hat die ICCAT Empfehlungen zur Bewirtschaftung von Großäugigem Fuchshai, Hammerhai und Weißspitzen-Hochseehai angenommen. Als Beitrag zur Erhaltung der Fischbestände müssen diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (19) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2010 die Gesamtkapazität der Flotten korrigiert, die in den Jahren 2006-2008 tropischen Thunfisch sowie 2007-2008 Schwertfisch und Weißen Thun befischt haben. Die IOTC hat außerdem die Umsetzung von Flottenentwicklungsplänen beschlossen. Und die IOTC hat eine Resolution zum Schutz von Fuchshaien (Familie *Alopiidae*) angenommen, die in Fischereien in ihrem Regelungsbereich mitgefangen werden.
- (20) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation (RFO) für das Hochseegebiet des Südpazifiks (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Diese vorläufigen Maßnahmen wurden anlässlich der achten internationalen Konsultationen zur Gründung der SPFO im November 2009 überarbeitet und es ist zu erwarten, dass sie auf der zweiten Vorbereitungskonferenz zur Einsetzung der SPFO-Kommission im Januar 2011 erneut überprüft werden. Nach dem Einvernehmen der Teilnehmer handelt es sich bei diesen vorläufigen Maßnahmen um freiwillige und nach internationalem Recht nicht bindende Maßnahmen. Dennoch ist es angesichts der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände ratsam, diese Maßnahmen in das Unionsrecht aufzunehmen.
- (21) Auf ihrer Jahrestagung 2010 hat die Fischereiorganisation für den Südatlantik (SEAFO) Fangbeschränkungen für vier Fischbestände im SEAFO-Übereinkommensbereich beschlossen. Diese Maßnahmen müssen in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (22) Angesichts der Dringlichkeit sollten die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung der Fangbeschränkungen für bestimmte kurzlebige Bestände im Einklang mit Artikel 291 des Vertrags nach dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ festgelegt werden.
- (23) Die zuständigen RFO legen bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, am Jahresende fest, und diese Maßnahmen werden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Es ist daher vorzusehen, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung in Unionsrecht rückwirkend gelten. Insbesondere sollten, da im CCAMLR-Übereinkommensbereich Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum festgesetzt wurden, der am 1. Dezember 2010 beginnt, die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung würde den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht berühren, da CCAMLR-Mitglieder im Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (24) Die Nutzung der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik², insbesondere nach Maßgabe ihrer Artikel 33 und 34 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und die Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Für diesen Zweck muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

- (25) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2011 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2011 gelten sollten, sowie bestimmte Bestimmungen in bestimmten Regionen, für die wie in Erwägungsgrund 23 angegeben ein besonderer Zeitpunkt des Beginns der Anwendung gelten sollte. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (26) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist das geltende Unionsrecht uneingeschränkt zu befolgen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) In dieser Verordnung sind die nachstehenden Fangmöglichkeiten festgelegt:
- a) Fangbeschränkungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2011;
 - b) bestimmte Aufwandsbeschränkungen für den Zeitraum 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2012;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Übereinkommensbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) für die in den Artikeln 20, 21 und 22 und in den Anhängen IE und V genannten Zeiträume; und
 - d) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Übereinkommensbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) für die in Artikel 28 genannten Zeiträume.
- (2) Ferner sind in dieser Verordnung vorläufige Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen, festgelegt, die Gegenstand bilateraler Fischereikonsultationen mit den Färøern sind. Die endgültigen Fangmöglichkeiten werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

(3) Bestimmte in Anhang I aufgeführte Fangmöglichkeiten wurden nicht zugeteilt und dürfen von den Mitgliedstaaten nicht genutzt werden, bis die endgültigen Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 2 festgelegt worden sind. Hierzu zählen zusätzliche Fangmöglichkeiten für Makrele, die sich aus 2010 nicht ausgeschöpften Quoten ergeben.

Artikel 2

Geltungsbereich

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gilt diese Verordnung für

- a) EU-Schiffe; und
- b) Drittlandschiffe in EU-Gewässern.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "EU-Schiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- b) "Drittlandschiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge von Drittländern führt und in einem Drittland registriert ist;

- c) "EU-Gewässer" die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags genannten Gebiete;
- d) "zulässige Gesamtfangmenge" (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- e) "Quote" einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- f) "internationale Gewässer" die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- g) "Maschenöffnung" die Maschenöffnung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008 ¹;
- h) "Fischereiflottenregister der EU" das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;
- i) "Fischereilogbuch" das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch.

¹ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

Artikel 4
Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

- a) Die Gebiete des ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind in der Verordnung (EG) Nr. 218/2009¹ festgelegt.
- b) "Skagerrak" ist das Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird.
- c) "Kattegat" ist das Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird.
- d) "VII (Porcupine Bank – Einheit 16)" ist das Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
 - 53° 30' N, 15°00' W,
 - 53° 30' N, 11°00' W,

¹ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

- 51°30' N, 11°00' W,
 - 51°30' N, 13°00' W,
 - 51°00' N, 13°00' W,
 - 51°00' N, 15°00' W,
 - 53° 30' N, 15°00' W;
- e) "Golf von Cadiz" ist das ICES-Bereich IXa östlich von 7° 23' 48" W.
- f) CECAF-Gebiete (mittlerer Ostatlantik oder FAO-Großfanggebiet 34) sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 216/2009¹.
- g) NAFO (Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) -Gebiete sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 217/2009².
- h) SEAFO (Fischereiorganisation für den Südatlantik) -Übereinkommensbereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südatlantik durch die Europäische Gemeinschaft³.
- i) ICCAT (Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) -Übereinkommensbereich ist der Bereich nach Maßgabe der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik⁴.

¹ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

³ Geschlossen mit Beschluss 2002/738/EG des Rates (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

⁴ Beitritt der Union mit Beschluss 86/238/EWG des Rates (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

- j) CCAMLR (Übereinkommen über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) -Übereinkommensbereich sind die Gebiete nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ¹.
- k) IATTC (Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) -Übereinkommensbereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica² eingesetzt wurde.
- l) IOTC (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) -Bereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean³.
- m) SPFO (Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) -Übereinkommensbereich ist der Bereich der Hohen See südlich von 10°N, nördlich des CCAMLR-Übereinkommensbereichs, östlich des SIOFA-Übereinkommensbereichs nach Maßgabe des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean⁴ und westlich der Gebiete unter Fischereihoheit der Staaten Südamerikas.
- n) WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) -Übereinkommensbereich ist der Bereich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik⁵.
- o) "Hohe See des Beringmeers" sind die Gewässer der Hohen See im Beringmeer außerhalb 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

² Geschlossen mit Beschluss 2006/539/EG des Rates (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

³ Beitritt der Union mit Beschluss 95/399/EG des Rates (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

⁴ Geschlossen mit Beschluss 2008/780/EG des Rates (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

⁵ Beitritt der Union mit Beschluss 2005/75/EG des Rates (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR EU-SCHIFFE

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

- (1) Die TACs für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.
- (2) Die EU-Schiffe dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I und unter den Bedingungen von Artikel 15 und Anhang III der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008¹ und ihrer Durchführungsvorschriften in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.
- (3) Die Kommission legt die TACs für Lodde in den ICES-Untergebieten V und XIV (grönländische Gewässer), die der EU aufgrund der TAC und der EU-Zuteilung durch Grönland zustehen, nach Maßgabe des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits und seinem Protokoll fest.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

(4) Die TACs in Anhang I für die nachstehenden Bestände können von der Kommission auf der Grundlage der wissenschaftlichen Daten des ersten Halbjahres 2011 nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 überprüft werden:

- a) Sandaal in den ICES-Bereichen IIa und IIIa und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) gemäß Anhang IID dieser Verordnung;
- b) Stintdorsch in den ICES-Bereichen IIa und IIIa und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer) und Sprotte in den ICES-Bereich IIa und ICES-Untergebiet IV (EU-Gewässer).

Artikel 6

Sondervorschriften für bestimmte TACs

- (1) Einige TACs in Anhang IA, die mit einer Fußnote mit einer Bezugnahme auf diesen Artikel versehen sind, werden von den betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen Mitgliedstaaten erfassten und bewerteten Daten in einer Höhe festgesetzt, die
- a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und

b) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erreicht wird.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet bis zum 28. Februar 2011 die Kommission über die gemäß Absatz 1 festgesetzte Höhe und über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung dieser Vorschrift zu treffen beabsichtigt. Auf der Grundlage dieser Unterrichtung beschließt die Kommission, falls die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 genannten Bedingungen erfüllt sind, Sofortmaßnahmen.

Artikel 7

Zusätzliche Anteile an der Quote für Schiffe, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen

(1) Für bestimmte Bestände, die in Anhang IA aufgeführt und mit einer Fußnote mit einer Bezugnahme auf diesen Artikel versehen sind, darf ein Mitgliedstaat unter den Bedingungen nach Absatz 2 dieses Artikels Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, im Rahmen der Obergrenze nach Anhang IA einen zusätzlichen prozentualen Anteil an der den betreffenden Mitgliedstaaten zugeteilten Quote zuweisen.

- (2) Ein Mitgliedstaat darf einen solchen zusätzlichen Quotenanteil den Schiffen nur unter folgenden Bedingungen zuweisen:
- a) Das Schiff setzt mit einem System von Sensoren verbundene CCTV-Überwachungskameras ein, die alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord des Schiffes erfassen.
 - b) Der einem einzelnen an vollständig dokumentierter Fischerei beteiligten Schiff zugewiesene zusätzliche Anteil an der Quote beträgt nicht mehr als 75 % der bei der betreffenden Art von Schiff erwarteten Rückwürfe und hebt den Quotenanteil des Schiffes auf keinen Fall um mehr als 30 % an.
 - c) Alle Fänge des betreffenden Bestands, die das Schiff tätigt, werden auf den ihm zugewiesenen Quotenanteil angerechnet.
- (3) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligt ist, die Bedingungen nach Absatz 2 dieses Artikels nicht erfüllt, so zieht er den diesem Schiff zugewiesenen zusätzlichen Quotenanteil zurück und schließt es für den Rest des Jahres 2011 von diesen Versuchen aus.

(4) Mitgliedstaaten, die die Absätze 1, 2 und 3 anwenden wollen, übermitteln noch vor der Zuteilung eines zusätzlichen Quotenanteils der Kommission folgende Informationen:

- die Liste der an den Versuchen beteiligten Schiffe und nähere Angaben zu der an Bord installierten Fernüberwachungsausrüstung;
- die Kapazität, die Art und sonstige nähere Angaben zu den von diesen Schiffen verwendeten Fanggeräten;
- die bei diesen Arten von Schiffen erwarteten Rückwurfraten; und
- den Umfang der Fänge aus dem der betreffenden TAC unterliegenden Bestand, die diese Schiffe 2010 getätigt haben.

Artikel 8

Verbotene Arten

(1) Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

- a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU- und Nicht-EU-Gewässern;
- b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;
- c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern des ICES-Bereichs IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;

- d) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
 - e) Heringshai (*Lamna nasus*) in internationalen Gewässern sowie
 - f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.
2. Die in Absatz 1 genannten Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

Artikel 9

Besondere Aufteilungsvorschriften

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
 - b) Neuaufteilungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008;
 - c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;

- d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - e) Abzüge nach den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung gilt für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 10
Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

- a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung bestimmter Bestände im Kattegatt, im Skagerrak, in dem Teil des ICES-Bereichs IIIa, das nicht zum Skagerrak und zum Kattegatt gehört, und im ICES-Untergebiet IV und den ICES-Bereichen VIa, VIIa und VIId sowie den EU-Gewässern der ICES-Bereiche IIa und Vb;
- b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Bereichen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;
- c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung der Seezungenbestände im ICES-Bereich VIIe.

Artikel 11

Fang- und Aufwandsbeschränkungen in Tiefseefischereien

- (1) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002¹ gilt für Schwarzen Heilbutt. Schwarzer Heilbutt wird unter den in besagtem Artikel genannten Bedingungen gefangen, an Bord behalten, umgeladen und angelandet.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis, gemessen in Kilowatt-Tagen außerhalb des Hafens, im Jahr 2011 nicht mehr als 65 % des jährlichen durchschnittlichen Fischereiaufwands beträgt, den die Fischereifahrzeuge des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2003 bei Fangreisen betrieben haben, die mit einer Tiefsee-Fangerlaubnis durchgeführt oder bei denen Tiefsee-Arten nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 gefangen wurden. Dieser Absatz gilt nur für Fangreisen, bei denen mehr als 100 kg andere Tiefsee-Arten als Goldlachs gefangen wurden.

Artikel 12

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn

- a) die Fänge von Schiffen eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist, oder

¹ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

- b) die Fänge Teil eines EU-Anteils sind, der nicht durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und dieser EU-Anteil noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 13

Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung bestimmter Fangmöglichkeiten

- (1) Die in Anhang I festgelegten Fangmöglichkeiten für Lumb, Kabeljau, Butt, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Blauleng, Leng, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge und Dornhai werden in ICES-Untergebiet VII bzw. relevanten Bereichen insofern eingeschränkt, als es in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2011 in der Porcupine Bank verboten ist, eine der aufgezählten Arten zu fangen oder an Bord zu behalten. In den betreffenden Einträgen in Anhang I wird auf diesen Artikel Bezug genommen.

(2) Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breite	Länge
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39 600' W
4	52° 47' N	12° 56' W
5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

(3) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den in dem selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

Artikel 14
Datenübermittlung

Wenn die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten über die angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

KAPITEL II
Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 15
Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für EU-Schiffe, die in Drittlandgewässern fischen, ist in Anhang III angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat nach Maßgabe von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat in den Fanggebieten gemäß Anhang III, so schließt dies auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang III genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf jedoch nicht überschritten werden.

KAPITEL III

Fangmöglichkeiten

in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen

ABSCHNITT 1

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 16

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten für Roten Thun

- (1) Die Höchstzahl an Angelfischereifahrzeugen und Schleppleinenfischern der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 1 festgesetzt.
- (2) Die Höchstzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang IV Nummer 3 festgesetzt.

- (4) Die Höchstzahl und die zulässige Gesamttonnage (BRZ) der Fischereifahrzeuge, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, sind in Anhang IV Nummer 4 festgesetzt.
- (5) Die Höchstzahl an Tonnaren, die im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang IV Nummer 5 festgesetzt.
- (6) Für den Ostatlantik und das Mittelmeer sind die maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen aufgeteilt wird, in Anhang IV Nummer 6 festgesetzt.

Artikel 17

Zusätzliche Bedingung für die nach Anhang ID zugeteilte Quote für Roten Thun

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 ist der Fang von Rotem Thun mit Ringwaden im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 15. April bis zum 15. Mai 2011 verboten.

Artikel 18

Freizeit- und Sportfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen aus den ihnen nach Anhang ID zugeteilten Quoten eine spezielle Quote für die Freizeit- und Sportfischerei auf Roten Thun zu.

Artikel 19

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.
- (2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.
- (3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Hammerhais der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist in Verbindung mit Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.
- (4) Das Mitführen an Bord, die Umladung oder Anlandung von Körperteilen oder ganzen Körpern des Weißspitzen-Hochseehais (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

ABSCHNITT 2

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 20

Verbote und Fangbeschränkungen

- (1) Die gezielte Fischerei auf die in Anhang V Teil A aufgeführten Arten ist in den im selben Anhang ausgewiesenen Gebieten und während der dort genannten Zeiträume verboten.

(2) Für neue Fischereien und Versuchsfischereien gelten die in Anhang V Teil B genannten TACs und Beifanggrenzen in den dort angegebenen Untergebieten.

Artikel 21

Versuchsfischerei

(1) Nur der CCAMLR-Kommission angehörende Mitgliedstaaten dürfen in der Fangsaison 2011 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf *Dissostichus* spp. teilnehmen. Beabsichtigt einer dieser Mitgliedstaat, an diesen Fischereien teilzunehmen, so teilt er dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf jeden Fall spätestens am 24. Juli 2011 mit.

(2) Die TACs und Beifangobergrenzen für die FAO-Untergebiete 88.1 und 88.2 sowie die Bereiche 58.4.1 und 58.4.2 und ihre Aufteilung auf kleine Forschungseinheiten (Small Scale Research Units – SSRU) innerhalb der Gebiete und Bereiche sind in Anhang V Teil B festgelegt. Der Fischfang wird in jeder SSRU eingestellt, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die entsprechende SSRU wird für die restliche Saison für den Fischfang geschlossen.

(3) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, damit die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Daten gesammelt werden können und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Fischereiaufwand vermieden wird. In den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie den Bereichen 58.4.1 und 58.4.2 darf jedoch nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 22

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2011/2012

- (1) In der Fangsaison 2011/2012 dürfen nur Mitgliedstaaten, die der CCAMLR-Kommission angehören, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) fischen. Beabsichtigt ein solcher Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu fischen, so teilt er dem CCAMLR-Sekretariat, gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und der Kommission, und auf jeden Fall spätestens am 1. Juni 2011 Folgendes mit:
- a) seine Absicht, Antarktischen Krill zu fischen, wobei er das Format gemäß Anhang V Teil C verwendet;
 - b) die Netzkonstruktion(en) unter Verwendung des Formats in Anhang V Teil D.
- (2) Die Ankündigung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthält für jedes Schiff, dem der Mitgliedstaat die Genehmigung zur Fischerei auf Antarktischen Krill erteilen will, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (3) Die Mitgliedstaaten, die im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill fischen wollen, übermitteln nur Angaben zu fangberechtigten Schiffen, die zum Zeitpunkt der Notifizierung ihre Flagge führen.

(4) Die Mitgliedstaaten sind befugt, die Teilnahme eines anderen als des dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels notifizierten Schiffes an der Fischerei auf Antarktischen Krill zu genehmigen, wenn das fangberechtigte Schiff aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt die Fischerei auf Antarktischen Krill nicht ausüben kann. Unter diesen Umständen informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

- a) die vollständigen Einzelheiten zu dem(n) vorgesehenen Ersatzschiff(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004;
- b) eine umfassende Übersicht über die Gründe für den Schiffstausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Schiffen, die in den CCAMLR-Listen der IUU-Schiffe aufgeführt sind, nicht gestatten, Fischerei auf Antarktischen Krill auszuüben.

ABSCHNITT 3

IOTC-BEREICH

Artikel 23

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Bereich fischen

(1) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Bereich tropischen Thunfisch fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 1 festgesetzt.

- (2) Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im IOTC-Bereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) fischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) sind in Anhang VI Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Schiffe, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 und Absatz 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand auf die betreffenden Bestände durch diesen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich im Falle einer vorgeschlagenen Übertragung von Kapazitäten auf ihre Flotte, dass die zu übertragenden Schiffe im IOTC-Schiffsregister oder im Schiffsregister anderer regionaler Fischereiorganisationen für Thunfisch erfasst sind. Schiffe, die auf der Liste einer RFO der an illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeit beteiligten Schiffe (IUU-Schiffe) stehen, dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Zur Berücksichtigung der bei der IOTC eingereichten Entwicklungspläne dürfen die Mitgliedstaaten ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der in diesen Entwicklungsplänen genannten Grenzen erhöhen.

Artikel 24

Haie

- (1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern des Großäugigen Fuchshais aller Arten der Familie *Alopiidae* ist in jeder Fischerei verboten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

ABSCHNITT 4 SPFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 25

Pelagische Fischerei – Kapazitätsbeschränkung

Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, beschränken die Bruttoreaumzahl der Schiffe unter ihrer Flagge, die 2011 pelagische Bestände befischen, im SPFO-Übereinkommensbereich auf insgesamt 78 610 BRZ, so dass eine nachhaltige Nutzung der pelagischen Fischereiressourcen im Südpazifik gewährleistet ist.

Artikel 26

Pelagische Fischerei – TACs

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPFO-Übereinkommensbereich gemäß Artikel 25 aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IJ festgelegten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich die Namen und Daten ihrer Schiffe mit, einschließlich Bruttoreaumzahl, die die in diesem Artikel genannte Fischerei ausüben.

(3) Zur Überwachung der in diesem Artikel genannten Fischerei übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission zur Mitteilung an das SPFO-Interimssekretariat die Aufzeichnungen von Schiffsüberwachungssystemen (VMS), die monatlichen Fangmeldungen und, sofern verfügbar, die Zeiten der Hafenaufenthalte spätestens am 15. Tag des Folgemonats.

Artikel 27

Grundfischereien

Bei der Grundfischerei im SPFO-Übereinkommensbereich beschränken die in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand und die Fänge auf den über den Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 ermittelten Jahresdurchschnitt der Anzahl Fischereifahrzeuge und anderer Parameter, die die Fangmengen, den Fischereiaufwand und die Fangkapazität widerspiegeln, und auf diejenigen Teile des SPFO-Übereinkommensbereichs, in denen während der vorangegangenen Fangsaison Grundfischerei stattgefunden hat.

ABSCHNITT 5
IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 28
Ringwadenfischerei

- (1) Die Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist wie folgt verboten:
- a) entweder vom 29. Juli bis zum 28. September 2011 oder vom 10. November 2011 bis zum 18. Januar 2012 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
- amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
- b) vom 29. September bis zum 29. Oktober 2011 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
- 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. April 2011 die gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit. Alle Ringwadenfischer der betreffenden Mitgliedstaaten stellen in den in Absatz 1 genannten Gebieten in der gewählten Schonzeit die Ringwadenfischerei ein.

(3) Ringwadenfischer, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten mit Ausnahme von Fischen, die aus anderen als Gründen der Größe als ungeeignet zum Verzehr gelten, alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und landen sie an. Die einzige Ausnahme ist der letzte Hol einer Fangreise, wenn möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

ABSCHNITT 6

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 29

Maßnahmen zum Schutz von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- Rochen (*Rajidae*),
- Dornhai (*Squalus acanthias*),
- Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

- Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),
- Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- und andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*.

ABSCHNITT 7

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 30

Beschränkungen des Fischereiaufwands

für Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der gesamte Fischereiaufwand für Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich nicht den Fischereiaufwand übersteigt, der in Fischereipartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Küstenstaaten der Region festgelegt ist.

Artikel 31

Sperrgebiet für Fischerei mit Fischsammlern

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20°N und 20°S ist Ringwadenfischern, die Fischsammler (FAD) einsetzen, der Fischfang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2011, 0.00 Uhr, und dem 30. September 2011, 24.00 Uhr, verboten. In diesem Zeitraum dürfen Ringwadenfischer in diesem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs nur fischen, wenn ein Beobachter an Bord ist, der darüber wacht, dass das Fischereifahrzeug zu keiner Zeit
- a) ein FAD oder ähnliches elektronisches Gerät ausbringt und nutzt;
 - b) unter Einsatz von FAD Fischschwärme befischt.
- (2) Alle Ringwadenfischer, die in dem in Absatz 1 genannten Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs im Einsatz sind, behalten alle Fänge an Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echtem Bonito an Bord und landen diese an oder laden sie um.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn
- a) das Schiff zum Abschluss der Reise nicht mehr über genügend Laderaum für alle Fänge verfügt,

- b) der Fisch aus anderen als Gründen der Größe für den Verzehr ungeeignet ist, oder
- c) eine gravierende Störung der Gefrieranlagen eintritt.

Artikel 32

Sperrgebiete für Ringwadenfischerei

Die Fischerei auf Großaugenthun und Gelbflossenthun durch Ringwadenfischer ist in den folgenden Gebieten der Hohen See verboten:

- a) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) Indonesiens, Palaus, Mikronesiens und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind;
- b) in den internationalen Gewässern, die durch die Grenzen der AWZ Mikronesiens, der Marshallinseln, Naurus, Kiribatis, Tuvalus, Fidschis, der Salomonen und Papua-Neuguineas abgegrenzt sind.

Artikel 33

Beschränkung der Anzahl an EU-Schiffen, die Schwertfisch fangen dürfen

Die Höchstzahl an EU-Schiffen, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) fangen dürfen, ist in Anhang VII angegeben.

ABSCHNITT 8

BERINGMEER

Artikel 34

Verbot des Fischfangs in Hoher See des Beringmeers

Der Fang von Pazifischem Pollack (*Theragra chalcogramma*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN EU-GEWÄSSERN

Artikel 35

TACs

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der TACs in Anhang I dieser Verordnung nach Maßgabe der Bedingungen des vorliegenden Titels und des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 in den EU-Gewässern fischen.

Artikel 36
Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern fischen, ist in Anhang VIII angegeben.
- (2) Fänge aus Beständen, für die TACs festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes getätigt wurden, das über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 37
Verbotene Arten

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
 - a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen EU-Gewässern;
 - b) Engelhai (*Squatina squatina*) in allen EU-Gewässern;
 - c) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern des ICES-Bereichs IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X

- d) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X; und
 - e) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009

Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 wird gestrichen.

Artikel 39
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2011.

Artikel 36 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2011.

Werden für den CCAMLR-Übereinkommensbereich Fangmöglichkeiten für Zeiträume festgesetzt, die vor dem 1. Januar 2011 beginnen, so gelten die Artikel 20, 21 und 22 sowie die Anhänge IE und V ab Beginn des Geltungszeitraums jener Fangmöglichkeiten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

TACs für Gemeinschaftsschiffe in Gebieten mit TACs
und für Drittlandschiffe in EU-Gewässern, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
(sofern nicht anders angegeben in Tonnen Lebendgewicht)

In den folgenden Tabellen sind nach Arten aufgeschlüsselt die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten TAC gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34. Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf ICES-Gebiete.

Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Art(en) aufgeführt. Nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gebräuchlichen Namen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gewöhnliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes spp.</i>	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx spp.</i>	ALF	Kaiserbarsch
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfisch
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon maritae</i>	CGE	Rote Tiefseekrabbe

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gewöhnliche Bezeichnung
<i>Champsocephalus gunnari</i>	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Grenadierfisch
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus Batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gewöhnliche Bezeichnung
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfisch
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebse
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gewöhnliche Bezeichnung
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes - Rajidae</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seeszunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seeszunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gewöhnliche Bezeichnung
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißer Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus</i> spp.	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarki</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißer Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gewöhnlichen Bezeichnungen und der lateinischen Namen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes</i> spp.
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bandrochen	RJA	<i>Rostroraja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus</i> spp.
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus</i> spp.

Chagrinrochen	RJF	<i>Leucoraja fullonica</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfisch	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasicolus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus spp.</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seeszunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etmopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus Batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	GRV	<i>Macrourus spp.</i>
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>
Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>

Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx spp.</i>
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis spp.</i>
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>
Nördlicher Kurzflossen-Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>
Rochen	SRX	<i>Rajiformes - Rajidae</i>
Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch	RED	<i>Sebastes spp.</i>
Rote Tiefseekrabbe	CGE	<i>Chaceon maritae</i>

Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes spp.</i>
Sandrochen	RJI	<i>Leucoraja circularis</i>
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOX	<i>Solea spp.</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarki</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißer Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißer Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

ANHANG IA

Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV,
CECAF (EU-Gewässer) und Französisch-Guayana

Art:	Sandaale <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (SAN/04-N)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Sandaale und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (SAN/2A3A4)
Dänemark	228 514	(2)	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	4 995	(2)	
Deutschland	350	(2)	
Schweden	8 391	(2)	
Nicht zugeteilt	2 750	(3)	
EU	245 000	(2)(4)	
Norwegen	20 000	(2)	
TAC	265 000	(3)	

- (1) Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.
- (2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (3) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (4) Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen.

Besondere Bedingungen:

Im Rahmen der oben aufgeführten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet: EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete

	1	2	3 ⁽¹⁾	4 ⁽¹⁾	5 ⁽¹⁾	6 ⁽¹⁾	7 ⁽¹⁾
	(SAN/*234_2)	(SAN/*234_3)	(SAN/*234_4)	(SAN/*234_5)	(SAN/*234_6)	(SAN/*234_7)	
Dänemark	185 398	43 117					
Vereinigtes Königreich	4 052	942					
Deutschland	287	66					
Schweden	6 808	1 583					
EU	196 545	45 708					
Norwegen	16 626	3 774					
Nicht zugeteilt	2 231	519					

(1) Noch festzulegen.

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet	I und II (EU- und internationale Gewässer) (ARU/1/2)
Deutschland	28	Analytische TAC	
Frankreich	9		
Niederlande	22		
Vereinigtes Königreich	44		
EU	103		
TAC	103		

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	III und IV (EU-Gewässer) (ARU/3/4)
Dänemark	1 040	Analytische TAC	
Deutschland	11		
Frankreich	8		
Irland	8		
Niederlande	49		
Schweden	41		
Vereinigtes Königreich	19		
EU	1 176		
TAC	1 176		

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (ARU/567)
Deutschland	357	Analytische TAC	
Frankreich	8		
Irland	331		
Niederlande	3 733		
Vereinigtes Königreich	262		
EU	4 691		
TAC	4 691		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	I, II und XIV (EU- und internationale Gewässer) (USK/1214EI)
Deutschland	6	(1)	Analytische TAC
Frankreich	6	(1)	
Vereinigtes Königreich	6	(1)	
Sonstige	3	(1)	
EU	21	(1)	
TAC	21		
(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	IIIa ; EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (USK/3BCD)
Dänemark	12	Analytische TAC	
Schweden	6		
Deutschland	6		
EU	24		
TAC	24		

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	IV (EU-Gewässer) (USK/04-C)
Dänemark	53	Analytische TAC	
Deutschland	16		
Frankreich	37		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	80		
Sonstige	5	(1)	
EU	196		
TAC	196		
(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	V, VI und VII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (USK/567E1)
Deutschland	4	Analytische TAC	
Spanien	14	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	172		
Irland	17		
Vereinigtes Königreich	83		
Sonstige	4	(1)	
EU	294		
Norwegen ⁽²⁾	2 923	(3)(4)	
TAC	3 217		
(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			
(2) In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fischen.			
(3) Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten Vb, VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.			
(4) Einschließlich Leng. Die norwegischen Quoten von 6 490 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang bis zu 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.			

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (USK/04-N)
Belgien	0	Analytische TAC	
Dänemark	165	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	1	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	4		
EU	170		
TAC	Entfällt		

Art:	Eberfisch <i>Capriodae</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer von IV, VII und VII (BOR/678-.)
Dänemark	7 900	Vorsorgliche TAC	
Irland	22 227		
Vereinigtes Königreich	1 223		
Alle Mitgliedstaaten	1 650		
EU	33 000		
TAC	33 000		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A)
Dänemark	12368	(2)(3)	Analytische TAC
Deutschland	198	(2)(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	12 938	(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Nicht zugeteilt	495	(2)(4)	
EU	25 504	(2)(3)	

TAC 30 000

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.
- (2) Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.
- (3) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (4) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	EU- und norwegische Gewässer des Gebiets IV nördlich von 53°30' N (HER/4AB)
------	---	---------	---

Dänemark	27 707	Analytische TAC
Deutschland	17 423	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	11 888	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	26 579	
Schweden	2 035	
Vereinigtes Königreich	29 832	
EU	115 464	
Norwegen:	58 000	(2)

TAC 200 000

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Heringsanlandungen getrennt nach den Gebieten IVa und IVb mit.
- (2) Bis zu 50 000 t davon dürfen in EU-Gewässern der Gebiete IVa und IVb gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer südlich von 62°N (HER/*04N-)

EU 50 000

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER/04-N)
------	---	---------	---

Schweden	846	(1)	Analytische TAC
EU	846		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC 200 000

- (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Seelachs, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Beifänge im Gebiet IIIa (HER/03A-BC)
------	---	---------	--------------------------------------

Dänemark	5 692	Analytische TAC
Deutschland	51	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	916	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	6 659	

TAC 6 659

- (1) Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Beifänge in den Gebieten IV und VIIId sowie in den EU-Gewässern des Gebiets IIa (HER/2A47DX)
Belgien	82	Analytische TAC	
Dänemark	15 833	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	82	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	82		
Niederlande	82		
Schweden	77		
Vereinigtes Königreich	301		
EU	16 539		
TAC	16 539		
(1)	Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm gefangen wurde.		

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IVc, VIIId ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	7 100 ⁽³⁾	Analytische TAC	
Dänemark	395 ⁽³⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	248 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	6 447 ⁽³⁾		
Niederlande	10 092 ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	2 254 ⁽³⁾		
EU	26 536		
TAC	26 536		
(1)	Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.		
(2)	Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56' N, 1° 19,1' E) genau nach Süden bis 51° 33' N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs läuft.		
(3)	Bis zu 50 % dieser Quote können im Gebiet IVb gefangen werden. Die Inanspruchnahme dieser besonderen Bedingung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (HER/*04B.).		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	EU- und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VIb und VIaN ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
------	----------------------------------	---------	---

Deutschland	2 432	(2)	Analytische TAC
Frankreich	460	(2)	
Irland	3 286	(2)	
Niederlande	2 432	(2)	
Vereinigtes Königreich	13 145	(2)	
Nicht zugeteilt	726	(3)	
EU	21 755	(2)	

TAC 22 481

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen.

(2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

(3) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc; VIaS ⁽¹⁾ (HER/6AS7BC)
------	----------------------------------	---------	---

Irland	4 065	Analytische TAC
Niederlande	406	
EU	4 471	

TAC 4 471

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL)
------	----------------------------------	---------	--

Vereinigtes Königreich	noch festzulegen	(2)	Vorsorgliche TAC
EU	noch festzulegen	(3)	

TAC noch festzulegen (3)

(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

(2) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

(3) Als dieselbe Menge wie nach Fußnote 2 festgelegt.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIa ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	1 374	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	3 906		
EU	5 280		
TAC	5 280		
(1)	Dieses Gebiet ist reduziert um das den Gebieten VIIg, VIIh, VIIj und VIIk zugerechneten Gebiets mit folgender Abgrenzung:		
	<ul style="list-style-type: none"> – im Norden 52° 30' N, – im Süden 52° 00' N, – im Westen die Küste Irlands, – im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs. 		
Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIe und VIIf (HER/7EF)
Frankreich	490	Vorsorgliche TAC	
Vereinigtes Königreich	490		
EU	980		
TAC	980		
Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K)
Deutschland	147	Analytische TAC	
Frankreich	815		
Irland	11 407		
Niederlande	815		
Vereinigtes Königreich	16		
EU	13 200		
TAC	13 200		
(1)	Dieses Gebiet wird erweitert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:		
	<ul style="list-style-type: none"> – im Norden 52° 30' N, – im Süden 52° 00' N, – im Westen die Küste Irlands, – im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs. 		
Art:	Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANE/9/3411)
Spanien	3 635	Analytische TAC	
Portugal	3 965		
EU	7 600		
TAC	7 600		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN)
Belgien	10 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	3 068 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	77 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	19 ⁽¹⁾		
Schweden	537 ⁽¹⁾		
EU	3 711		
TAC	3 835		
(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % an der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS)
Dänemark	118	Analytische TAC	
Deutschland	2		
Schweden	70		
EU	190		
TAC	190		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört. (COD/2A3AX4)
Belgien	793 ⁽¹⁾	Analytisches TAC:	
Dänemark	4 557 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	2 889 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	980 ⁽¹⁾		
Niederlande	2 575 ⁽¹⁾		
Schweden	30 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	10 455 ⁽¹⁾		
EU	22 279		
Norwegen	4 563 ⁽²⁾		
TAC	26 842		
(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % an der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.			
(2) Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.			

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

		Norwegische Gewässer von IV (COD/*04N-)		
EU		19 363		
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (COD/04-N)
Schweden	382	(1)	Analytische TAC	
EU	382		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		Art:		
(1)	Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			
<hr/>				
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet:	Vlb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00' W); XII und XIV (EU-Gewässer und internatio- nale Gewässer) (COD/5W6-14)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1			
Frankreich	12			
Irland	17			
Vereinigtes Königreich	48			
EU	78			
TAC	78			
<hr/>				
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>		Gebiet:	Vla; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00' W) (COD/5BE6A)
Belgien	0		Analytische TAC	
Deutschland	3			
Frankreich	29			
Irland	40			
Vereinigtes Königreich	110			
EU	182			
TAC	182			

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIa (COD/07A)
Belgien	7	Analytische TAC	
Frankreich	19		
Irland	332		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	146		
EU	506		
TAC	506		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIb-c, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (COD/7XAD34)
Belgien	167	Analytische TAC	
Frankreich	2 735	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Irland	825		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	295		
EU	4 023		
TAC	4 023		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIId (COD/07D)
Belgien	67	Analytische TAC	
Frankreich	1 313		
Niederlande	39		
Vereinigtes Königreich	145		
EU	1 564		
TAC	1 564		

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, erlauben, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 12 % an der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Heringshai <i>Lamna nasus</i>	Gebiet:	III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XII (EU-Gewässer und internationale Gewässer) (POR/3-12)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Frankreich	0		
Deutschland	0		
Irland	0		
Spanien	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	0		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	6	Analytische TAC	
Dänemark	5		
Deutschland	5		
Frankreich	30		
Niederlande	24		
Vereinigtes Königreich	1 775		
EU	1 845		
TAC	1 845		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus spp.</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/561214)
Spanien	385	Analytische TAC	
Frankreich	1 501		
Irland	439		
Vereinigtes Königreich	1 062		
EU	3 387		
TAC	3 387		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VII (LEZ/07)
Belgien	494	Analytische TAC	
Spanien	5 490	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	6 663		
Irland	3 029		
Vereinigtes Königreich	2 624		
EU	18 300		
TAC	18 300		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (LEZ/8ABDE)
Spanien	999	Analytische TAC	
Frankreich	807		
EU	1 806		
TAC	1 806		
Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU- Gewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	1 010	Analytische TAC	
Frankreich	50		
Portugal	34		
EU	1 094		
TAC	1 094		
Art:	Kliesche und Flunder <i>Limanda limanda</i> und <i>Platichthys flesus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (D/F/2AC4-C)
Belgien	503	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 888		
Deutschland	2 832		
Frankreich	196		
Niederlande	11 421		
Schweden	6		
Vereinigtes Königreich	1 588		
EU	18 434		
TAC	18 434		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Ila und IV (EU-Gewässer) (ANF/2AC4-C)
Belgien	341	Analytische TAC	(1)
Dänemark	752		(1)
Deutschland	367		(1)
Frankreich	70		(1)
Niederlande	258		(1)
Schweden	9		(1)
Vereinigtes Königreich	7 846		(1)
EU	9 643		(1)
TAC	9 643		
(1)	Bis zu 5 % können hiervon in VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) gefischt werden (ANF/*56-14).		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (ANF/04-N)
Belgien	45	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	1 152		
Deutschland	18		
Niederlande	16		
Vereinigtes Königreich	269		
EU	1 500		
TAC	Entfällt		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/561214)
Belgien	196	Analytische TAC	
Deutschland	224		
Spanien	210		
Frankreich	2 412		
Irland	546		
Niederlande	189		
Vereinigtes Königreich	1 679		
EU	5 456		
TAC	5 456		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VII (ANF/07)
Belgien	2 984 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	333 ⁽¹⁾		
Spanien	1 186 ⁽¹⁾		
Frankreich	19 149 ⁽¹⁾		
Irland	2 447 ⁽¹⁾		
Niederlande	386 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	5 807 ⁽¹⁾		
EU	32 292 ⁽¹⁾		
TAC	32 292 ⁽¹⁾		

(1) Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (ANF/8ABDE)
Spanien	1 318	Analytische TAC	
Frankreich	7 335		
EU	8 653		
TAC	8 653		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU- Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	1 310	Analytische TAC	
Frankreich	1		
Portugal	260		
EU	1 571		
TAC	1 571		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IIIa; IIIb, IIIc und Untergebiete 22-23 (EU-Gewässer) (HAD/3A/BCD)
Belgien	10	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	1 688		
Deutschland	107		
Niederlande	2		
Schweden	200		
EU	2 007		
TAC	2 095		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (HAD/2AC4)
Belgien	196	Analytische TAC	
Dänemark	1 349		
Deutschland	858		
Frankreich	1 496		
Niederlande	147		
Schweden	136		
Vereinigtes Königreich	22 250		
EU	26 432		
Norwegen	7 625		
TAC	34 057		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IV (HAD/*04N-)		
EU	19 662		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HAD/04-N)
Schweden	707 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
EU	707	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (HAD/6B1214)
Belgien	8	Analytische TAC	
Deutschland	10		
Frankreich	413		
Irland	295		
Vereinigtes Königreich	3 022		
EU	3 748		
TAC	3 748		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A)
Belgien	2	Analytische TAC	
Deutschland	3		
Frankreich	111		
Irland	328		
Vereinigtes Königreich	1 561		
EU	2 005		
TAC	2 005		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	148	Analytische TAC	
Frankreich	8 877	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Irland	2 959		
Vereinigtes Königreich	1 332		
EU	13 316		
TAC	13 316		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIa (HAD/07A)
Belgien	21	Analytische TAC	
Frankreich	95		
Irland	570		
Vereinigtes Königreich	631		
EU	1 317		
TAC	1 317		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IIIa (WHG/03A)
Dänemark	929	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	3	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	99		
EU	1 031		
TAC	1 050		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer) (WHG/2AC4)
Belgien	286	Analytische TAC	
Dänemark	1 236	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	321	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	1 857		
Niederlande	714		
Schweden	2		
Vereinigtes Königreich	8 933		
EU	13 349		
Norwegen	1 483	(1)	

TAC 14 832

(1) Darf in EU-Gewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer
von IV
(WHG/*04N-)

EU 9 044

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/561214)
Deutschland	2	Analytische TAC	
Frankreich	39		
Irland	97		
Vereinigtes Königreich	185		
EU	323		
TAC	323		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIa (WHG/07A)
Belgien	0	Analytische TAC	
Frankreich	4		
Irland	68		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	46		
EU	118		
TAC	118		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A)
Belgien	158	Analytische TAC Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	9 726		
Irland	4 865		
Niederlande	79		
Vereinigtes Königreich	1 740		
EU	16 568		
TAC	16 568		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIII (WHG/08)
Spanien	1 270	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 905		
EU	3 175		
TAC	3 175		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	noch festzulegen ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
EU	noch festzulegen ⁽²⁾		
TAC	noch festzulegen ⁽²⁾		

(1) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

(2) Als dieselbe Menge wie nach Fußnote 1 festgelegt.

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius</i> <i>pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (W/P/04-N)
Schweden	190 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	190		
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	IIIa ; EU-Gewässer der Untergebiete 22- 32 (HKE/3A/BCD.)
Dänemark	1 531	Analytische TAC	
Schweden	130		
EU	1 661		
TAC	1 661 ⁽¹⁾		
(1)	Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.		

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Ila und IV (EU-Gewässer) (HKE/2AC4-C)
		Analytische TAC	
Belgien	28		
Dänemark	1 119		
Deutschland	128		
Frankreich	248		
Niederlande	64		
Vereinigtes Königreich	348		
EU	1 935		
TAC	1 935	(1)	

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/571214)
		Analytische TAC	
Belgien	284	(1)	
Spanien	9 109		Artikel 13 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	14 067	(1)	
Irland	1 704		
Niederlande	183	(1)	
Vereinigtes Königreich	5 553	(1)	
EU	30 900		
TAC	30 900	(2)	

(1) Übertragung der Quote in die EU-Gewässer von Ila und IV möglich. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/*8ABDE)
Belgien	37
Spanien	1 469
Frankreich	1 469
Irland	184
Niederlande	18
Vereinigtes Königreich	827
EU	4 004

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (HKE/8ABDE)
Belgien	9 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	6 341		
Frankreich	14 241		
Niederlande	18 ⁽¹⁾		
EU	20 609		
TAC	20 609 ⁽²⁾		
(1) Hiervon können Fangmengen auf das Gebiet IV und das Gebiet IIa (EU-Gewässer) übertragen werden. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.			
(2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 55 105 t für den nördlichen Seehechtbestand.			
Besondere Bedingung:			
Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:			
	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (HKE/*57-14)		
Belgien	2		
Spanien	1 837		
Frankreich	3 305		
Niederlande	6		
EU	5150		
Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	6 844	Analytische TAC	
Frankreich	657		
Portugal	3 194		
EU	10 695		
TAC	10 695		
Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II und IV (norwegische Gewässer) (WHB/4AB-N)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	0		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
------	--	---------	--

Dänemark	1 533	(1)	Analytische TAC
Deutschland	596	(1)	
Spanien	1 300	(1)	
Frankreich	1 067	(1)	
Irland	1 187	(1)	
Niederlande	1 869	(1)	
Portugal	121	(1)	
Schweden	379	(1)	
Vereinigtes Königreich	1 990	(1)	
EU	10 042	(1)	

TAC 40 100

(1) Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefangen werden.

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHB/8C3411)
------	--	---------	--

Spanien	824	(1)	Analytische TAC
Portugal	206		
EU	1 030		

TAC 40 100

(1) Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM2) gefangen werden.

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	II, IVa, V, VI nördlich von 56°30' N und VII westlich von 12° W (EU-Gewässer) (WHB/24A567)
------	--	---------	--

Norwegen	6 461	(1) (2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
----------	-------	------------	---

TAC 40 100

(1) Wird auf die zwischen den Küstenstaaten vereinbarten Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

(2) Die Fänge in Gebiet IV dürfen höchstens 1 615 t betragen, d. h. 25 % der Zugangsquote Norwegens.

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus</i> <i>cynoglossus</i>	Gebiet:	Ila und IV (EU-Gewässer) (L/W/2AC4-C)
Belgien	346	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	953		
Deutschland	122		
Frankreich	261		
Niederlande	793		
Schweden	11		
Vereinigtes Königreich	3 905		
EU	6 391		
TAC	6 391		

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (BLI/5B67-) ⁽³⁾
Deutschland	18	⁽⁴⁾ Analytische TAC Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Estland	3	⁽⁴⁾	
Spanien	57	⁽⁴⁾	
Frankreich	1 297	⁽⁴⁾	
Irland	5	⁽⁴⁾	
Litauen	1	⁽⁴⁾	
Polen	1	⁽⁴⁾	
Vereinigtes Königreich	330	⁽⁴⁾	
Sonstige	5	⁽²⁾⁽⁴⁾	
Nicht zugeteilt	165	⁽⁵⁾	
EU	1 717	⁽⁴⁾	
Norwegen	150	⁽²⁾	
TAC	2 032		
(1)	Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		
(2)	In den EU-Gewässern der Gebiete Ila, IV, Vb, VI und VII zu fischen.		
(3)	Es gelten Sonderbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 ¹ sowie Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 ² .		
(4)	Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.		
(5)	Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.		

¹ Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011 (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6).

² Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1).

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	XII (internationale Gewässer) (BLI/XXX) ⁽¹⁾
Estland	2		
Spanien	778		
Frankreich	19		
Litauen	7		
Vereinigtes Königreich	7		
Sonstige	2	(1)	
EU	815		
TAC	815		
(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	I und II (EU- und internationale Gewässer) (LIN/1/2)
Dänemark	8	Analytische TAC	
Deutschland	8		
Frankreich	8		
Vereinigtes Königreich	8		
Sonstige	4	(1)	
EU	36		
TAC	36		
(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.			

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (LIN/3A/BCD)
Belgien	7	Analytische TAC	(1)
Dänemark	51		
Deutschland	7		(1)
Schweden	20		
Vereinigtes Königreich	7		(1)
EU	92		
TAC	92		

(1) Im Rahmen dieser Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und Subdivisionen 22-32 gefischt werden.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	IV (EU-Gewässer) (LIN/04)
Belgien	16	Analytische TAC	
Dänemark	243		
Deutschland	150		
Frankreich	135		
Niederlande	5		
Schweden	10		
Vereinigtes Königreich	1 869		
EU	2 428		
TAC	2 428		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer) (LIN/05)
Belgien	9	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	6		
Deutschland	6		
Frankreich	6		
Vereinigtes Königreich	6		
EU	33		
TAC	33		

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14)
Belgien	29	⁽³⁾	Analytische TAC
Dänemark	5	⁽³⁾	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	106	⁽³⁾	
Spanien	2 150	⁽³⁾	
Frankreich	2 293	⁽³⁾	
Irland	575	⁽³⁾	
Portugal	5	⁽³⁾	
Vereinigtes Königreich	2 641	⁽³⁾	
Nicht zugeteilt	220	⁽⁴⁾	
EU	7 804	⁽³⁾	
Norwegen	6 140	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	14 164		

(1) Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

(2) Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 140 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang bis 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefischt werden.

(3) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

(4) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (LIN/04-N)
Belgien	6	Analytische TAC	
Dänemark	747	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	21	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	8		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	67		
EU	850		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IIIa ; EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (NEP/3A/BCD)
Dänemark	3 800	Analytische TAC	
Deutschland	11		
Schweden	1 359		
EU	5 170		
TAC	5 170		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 227	Analytische TAC	
Dänemark	1 227		
Deutschland	18		
Frankreich	36		
Niederlande	631		
Vereinigtes Königreich	20 315		
EU	23 454		
TAC	23 454		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NEP/04-N)
Dänemark	1 135	Analytische TAC	
Deutschland	1	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	64	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	1 200		
TAC	Entfällt		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6)
Spanien	28	Analytische TAC	
Frankreich	111		
Irland	185		
Vereinigtes Königreich	13 357		
EU	13 681		
TAC	13 681		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VII (Irische See Ost - Einheit 14) (NEP/07)
Spanien	1 306	(1)	Analytische TAC
Frankreich	5 291	(1)	
Irland	8 025	(1)	
Vereinigtes Königreich	7 137	(1)	
EU	21 759	(1)	
TAC	21 759	(1)	

(1) Davon dürfen nicht mehr als die folgenden Quoten in VII (Porcupine Bank - Einheit 16) (NEP/*07U16) gefangen werden:

Spanien	75
Frankreich	305
Irland	463
Vereinigtes Königreich	411
EU	1 254

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (NEP/8ABDE)
Spanien	234	Analytische TAC	
Frankreich	3 665		
EU	3 899		
TAC	3 899		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIc (NEP/08C)
Spanien	87	Analytische TAC	
Frankreich	4		
EU	91		
TAC	91		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411)
Spanien	76	Analytische TAC	
Portugal	227		
EU	303		
TAC	303		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A)
Dänemark	2 891	Analytische TAC	
Schweden	1 557	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	4 448	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	8 330		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (PRA/2AC4-C)
Dänemark	2 673	Analytische TAC	
Niederlande	25		
Schweden	108		
Vereinigtes Königreich	792		
EU	3 598		
TAC	3 598		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N)
Dänemark	357	Analytische TAC	
Schweden	123	(1) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	480	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC Entfällt

(1) Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU)
Frankreich	noch festzulegen	Vorsorgliche TAC	
EU	noch festzulegen		
TAC	noch festzulegen		
(1)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(2)	Fangverbot für Garnelen <i>Penaeus subtilis</i> und <i>Penaeus brasiliensis</i> in Wassertiefen von weniger als 30 m.		
(3)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN)
Belgien	48	Analytische TAC	
Dänemark	6 189	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	32	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	1 190		
Schweden	332		
EU	7 791		
TAC	7 950		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS)
Dänemark	1 769	Analytische TAC	
Deutschland	20	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	199	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	1 988		
TAC	1 988		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	IV; IIa (EU-Gewässer); der Teil von IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	4 238	Analytische TAC	
Dänemark	13 772	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	3 973	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	795		
Niederlande	26 485		
Vereinigtes Königreich	19 599		
EU	68 862		
Norwegen	4 538		
TAC	73 400		

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von IV (PLE/*04N-)
EU	28 527

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/561214)
Frankreich	10	Vorsorgliche TAC	
Irland	275		
Vereinigtes Königreich	408		
EU	93		
TAC	693		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIa (PLE/07A)
Belgien	42	Analytische TAC	
Frankreich	18		
Irland	1 063		
Niederlande	13		
Vereinigtes Königreich	491		
EU	1 627		
TAC	1 627		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (PLE/7BC)
Frankreich	16	Vorsorgliche TAC	
Irland	62	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
EU	78		
TAC	78		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (PLE/07DE)
Belgien	763	Analytische TAC	
Frankreich	2 545		
Vereinigtes Königreich	1 357		
EU	4 665		
TAC	4 665		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIIf und VIIg (PLE/7FG)
Belgien	56	Analytische TAC	
Frankreich	101		
Irland	200		
Vereinigtes Königreich	53		
EU	410		
TAC	410		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK)
Belgien	12	Analytische TAC	
Frankreich	23	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Irland	81		
Niederlande	46		
Vereinigtes Königreich	23		
EU	185		
TAC	185		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)
Spanien	66	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	263		
Portugal	66		
EU	395		
TAC	395		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/561214)
Spanien	6	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	190		
Irland	56		
Vereinigtes Königreich	145		
EU	397		
TAC	397		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VII (POL/07)
Belgien	420	Vorsorgliche TAC	
Spanien	25	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	9 667		
Irland	1 353		
Vereinigtes Königreich	2 041		
EU	13 495		
TAC	13 495		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE)
Spanien	252	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 230		
EU	1 482		
TAC	1 482		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIc (POL/08C)
Spanien	208	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	23		
EU	231		
TAC	231		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)
Spanien	273	Vorsorgliche TAC	
Portugal	9		
EU	282		
TAC	282		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU-Gewässer) (POK/2A34)
Belgien	32	Analytische TAC	
Dänemark	3 788	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	9 565	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	22 508		
Niederlande	96		
Schweden	520		
Vereinigtes Königreich	7 333		
EU	43 842		
Norwegen	49 476	(1)	
TAC	93 318		

(1) Darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IV und IIIa gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VI; Vb, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (POK/561214)
Deutschland	543	Analytische TAC	
Frankreich	5 393		
Irland	4295		
Vereinigtes Königreich	3 317		
EU	9 682		
TAC	9 682		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/04-N)
Schweden	880 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
EU	880		
TAC	Entfällt		
(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)
Belgien	6	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 375	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 516		
Vereinigtes Königreich	446		
EU	3 343		
TAC	3 343		

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Psetta maxima</i> und <i>Scophthalmus</i> <i>rhombus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (T/B/2AC4-C)
Belgien	340	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	727		
Deutschland	186		
Frankreich	88		
Niederlande	2 579		
Schweden	5		
Vereinigtes Königreich	717		
EU	4 642		
TAC	4 642		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	Ila und IV (EU-Gewässer) (SRX/2AC4-C)
Belgien	235	(1)(2)(3)	Analytische TAC
Dänemark	9	(1)(2)(3)	
Deutschland	12	(1)(2)(3)	
Frankreich	37	(1)(2)(3)	
Niederlande	201	(1)(2)(3)	
Vereinigtes Königreich	903	(1)(2)(3)	
EU	1 397	(1)(3)	
TAC	1 397	(3)	
<p>(1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/2AC4-C) sind gesondert zu melden.</p> <p>(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m über alles.</p> <p>(3) Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich unversehrt freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>			

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03-C)
Dänemark	45	(1)(2)	Analytische TAC
Schweden	13	(1)(2)	
EU	58	(1)(2)	
TAC	58	(2)	
<p>(1) Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/03-C.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/03-C.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/03-C.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/03-C.) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/03-C.) sind gesondert zu melden.</p> <p>(2) Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.</p>			

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	1 027	(1)(2)(3)	Analytische TAC Artikel 13 dieser Verordnung gilt.
Estland	6	(1)(2)(3)	
Frankreich	4 612	(1)(2)(3)	
Deutschland	14	(1)(2)(3)	
Irland	1 485	(1)(2)(3)	
Litauen	24	(1)(2)(3)	
Niederlande	4	(1)(2)(3)	
Portugal	25	(1)(2)(3)	
Spanien	1 241	(1)(2)(3)	
Vereinigtes Königreich	2 941	(1)(2)(3)	
EU	11 379	(1)(2)(3)	
TAC	11 379	(2)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyuran</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/67AKXD), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.		
(2)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>), Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>), Schwarzbäuchigen Glattrochen (<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>) und Bandrochen (<i>Rostroraja alba</i>). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich unversehrt freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		
(3)	Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	VIIId (EU-Gewässer) (SRX/07D.)
Belgien	80	(1)(2)(3)	Analytische TAC
Frankreich	670	(1)(2)(3)	
Niederlande	4	(1)(2)(3)	
Vereinigtes Königreich	133	(1)(2)(3)	
EU	887	(1)(2)(3)	
TAC	887	(2)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/07D), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/07D.) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/07D.) sind gesondert zu melden.		
(2)	Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich unversehrt freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		
(3)	Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIa, VIb VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden.		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C)
Belgien	9	(1)(2)	Analytische TAC
Frankreich	1 760	(1)(2)	
Portugal	1 426	(1)(2)	
Spanien	1 435	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	10	(1)(2)	
EU	4 640	(1)(2)	
TAC	4 640	(2)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja Naevus</i>) (RJN/89-C.) und Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/89-C) sind gesondert zu melden.		
(2)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja Undulata</i>), Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>) und Bandrochen (<i>Rostroraja Alba</i>). Fänge dieser Arten dürfen nicht an Bord behalten werden und sind soweit möglich unverzüglich unversehrt freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer); Vb und VI (EU- und internationale Gewässer) (GHL/2A-C46)
------	---	---------	---

Dänemark	2	Analytische TAC
Deutschland	3	
Estland	2	
Spanien	2	
Frankreich	31	
Irland	2	
Litauen	2	
Polen	2	
Vereinigtes Königreich	123	
EU	169	

TAC 520 (1)

(1) 350 t davon werden Norwegen zugewiesen und sind in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und VI zu fangen. Im Gebiet VI darf diese Menge nur mit Langleinen gefischt werden.

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und Subdivisionen 22-32 (EU- Gewässer) (MAC/2A34)
------	------------------------------------	---------	---

Belgien	425	(3)(5)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Dänemark	11 209	(3)(5)	
Deutschland	443	(3)(5)	
Frankreich	1 339	(3)(5)	
Niederlande	1 348	(3)(5)	
Schweden	4 038	(1)(2)(3)(5)	
Vereinigtes Königreich	1 248	(3)(5)	
EU	20 002	(1)(3)(5)	
Norwegen	169	(4)	
	019		

TAC Entfällt

- (1) Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N zu fangen sind (MAC/*04N-).
- (2) Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
- (3) Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden.
- (4) Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 47 197 Tonnen ein. Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t im Gebiet IIIa.
- (5) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden. Dabei handelt es sich um vorläufig festgesetzte Mengen gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung:

	IIIa (MAC/ *03A)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4 BC)	IVb (MAC/*04B)	IVc (MAC/*04C)	VI, internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis 31. März 2011 und im Dezember 2011 (MAC/*2A6)
Dänemark		4 130			5 012
Frankreich		490			
Niederlande		490			
Schweden			390	10	1 697
Vereinigtes Königreich		490			
Norwegen	3 000				

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
------	------------------------------------	---------	---

Deutschland	16 459	(2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	20	(2)	
Estland	137	(2)	
Frankreich	10 974	(2)	
Irland	54 861	(2)	
Lettland	101	(2)	
Litauen	101	(2)	
Niederlande	24 002	(2)	
Polen	1 159	(2)	
Vereinigtes Königreich	150 870	(2)	
Nicht zugeteilt	4 990	(3)	
EU	258 684	(2)(5)	
Norwegen	14 050	(1)(4)	

TAC Entfällt

- (1) Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIIc, VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden.
- (2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (3) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (4) Zusätzliche 33 804 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen.
- (5) 539 t der Quote stammen aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten für 2010.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden. Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

	IVa (EU-Gewässer und norwegische Gewässer) (MAC/*04A-C) in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2011 und vom 1. September bis zum 31. Dezember 2011	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Deutschland	6 622	605
Frankreich	4 415	403
Irland	22 074	2 017
Niederlande	9 657	882
Vereinigtes Königreich	60 706	5 548
EU	103 474	9 455

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VIIIc, IX und X; CEECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
------	------------------------------------	---------	---

Spanien	24 372	(1) (2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	162	(1) (2)	
Portugal	5 038	(1) (2)	
EU	29 572		
TAC	Entfällt		

- (1) Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc gefischt werden (MAC/*8ABD). Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.
- (2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in dem nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden. Dies sind vorläufige Quoten gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

	VIIIb (MAC/*08B)
Spanien	2 047
Frankreich	14
Portugal	423

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Ia und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/24-N.)
Dänemark	11 240	(1)	Analytische TAC
		(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	11 240	(1)	
		(2)	
TAC	Entfällt		
(1)	Fänge in IVa (MAC/*04.) und in Ia (internationale Gewässer) (MAC/*02A-N.) sind gesondert zu melden.		
(2)	Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	IIIa ; EU-Gewässer der Untergebiete 22-32 (SOL/3A/BCD)
Dänemark	704		Analytische TAC
Deutschland	41	(1)	
Niederlande	68	(1)	
Schweden	27		
EU	840		
TAC	840	(2)	
(1)	Im Rahmen dieser Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und Subdivisionen 22-32 gefischt werden.		
(2)	Davon dürfen nicht mehr als 744 t im Gebiet IIIa gefischt werden.		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	II und IV (EU-Gewässer) (SOL/24)
Belgien	1 171		Analytische TAC
Dänemark	535		
Deutschland	937		
Frankreich	234		
Niederlande	10 571		
Vereinigtes Königreich	602		
EU	14 050		
Norwegen	50	(1)	
TAC	14 100		
(1)	Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/561214)
Irland	48		Vorsorgliche TAC
Vereinigtes Königreich	12		
EU	60		
TAC	60		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIa (SOL/07A)
Belgien	179	Analytische TAC	
Frankreich	2		
Irland	73		
Niederlande	56		
Vereinigtes Königreich	80		
EU	390		
TAC	390		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (SOL/7BC)
Frankreich	7	Vorsorgliche TAC	
Irland	37	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
EU	44		
TAC	44		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIId (SOL/07D)
Belgien	1 306	Analytische TAC	
Frankreich	2 613		
Vereinigtes Königreich	933		
EU	4 852		
TAC	4 852		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIe (SOL/07E)
Belgien	25 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	267 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	418 ⁽¹⁾		
EU	710		
TAC	710		

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, erlauben, einen zusätzlichen Anteil von bis zu weiteren 5% an der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIf, VIIg (SOL/7FG)
Belgien	775	Analytische TAC	
Frankreich	78		
Irland	39		
Vereinigtes Königreich	349		
EU	1 241		
TAC	1 241		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIf, VIIj und VIIk (SOL/7HJK)
Belgien	35	Analytische TAC	
Frankreich	71	Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Irland	190		
Niederlande	56		
Vereinigtes Königreich	71		
EU	423		
TAC	423		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIa und VIIIb (SOL/8AB)
Belgien	53	Analytische TAC	
Spanien	10		
Frankreich	3 895		
Niederlande	292		
EU	4 250		
TAC	4 250		

Art:	Seezunge <i>Soleidae</i>	Gebiet:	VIIIc, VIIIId, VIIIe, IX, X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (SOX/8CDE34)
Spanien	403	Vorsorgliche TAC	
Portugal	669		
EU	1 072		
TAC	1 072		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIIa (SPR/03A.)
Dänemark	34 843	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	73		
Schweden	13 184		
EU	48 100		
TAC	52 000		
(1)	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche, Wittling und Schellfisch sind auf die restlichen 5 % der TAC anzurechnen.		

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C)
Belgien	1 719 ⁽⁴⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	136 046 ⁽⁴⁾		
Deutschland	1 719 ⁽⁴⁾		
Frankreich	1 719 ⁽⁴⁾		
Niederlande	1 719 ⁽⁴⁾		
Schweden	1 330 ⁽¹⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	5 672 ⁽⁴⁾		
Nicht zugeteilt	10 076 ⁽⁵⁾		
EU	149 924 ⁽⁴⁾⁽⁶⁾		
Norwegen	10 000 ⁽²⁾		
TAC	170 000 ⁽³⁾		
(1)	Einschließlich Sandaale.		
(2)	Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.		
(3)	Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2011 festgelegt.		
(4)	Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.		
(5)	Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.		
(6)	Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen.		

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (SPR/7DE)		
Belgien	27	Vorsorgliche TAC			
Dänemark	1 762				
Deutschland	27				
Frankreich	379				
Niederlande	379				
Vereinigtes Königreich	2 847				
EU	5 421				
TAC	5 421				

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Schweden	0		
EU	0		
TAC	0		

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	0 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Schweden	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

(1) Einschließlich Fängen mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*). Fänge dieser Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 13 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Spanien	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Irland	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		

(1) Einschließlich Fängen mit Langleinen von Hundshai (*Galeorhinus galeus*), Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Schnabeldornhai (*Deania calcea*), Blattschuppigem Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*), Großem schwarzem Dornhai (*Etmopterus princeps*), Glattem schwarzem Dornhai (*Etmopterus pusillus*), Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) und Dornhai (*Squalus acanthias*). Fänge dieser Arten werden soweit möglich unverzüglich und unversehrt wieder ausgesetzt.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	IVb, IVc und VIId (EU-Gewässer) (JAX/4BC7D)
Belgien	47	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	20 447		
Deutschland	1 805	(1)	
Spanien	380		
Frankreich	1 696	(1)	
Irland	1 286		
Niederlande	12 310	(1)	
Portugal	43		
Schweden	75		
Vereinigtes Königreich	4 866	(1)	
EU	42 955	(3)	
Norwegen	3 550	(2)	
TAC	46 505		
(1)	Bis zu 5 % der im Gebiet VIId gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: IIa und IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIId and VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer). Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*2A-14).		
(2)	Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.		
(3)	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen.		

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IIa und IVa; VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIId, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 562	(1) (3)	Analytische TAC
Deutschland	12 142	(1) (2) (3)	
Spanien	16 562	(3)	
Frankreich	6 250	(1) (2) (3)	
Irland	40 439	(1) (3)	
Niederlande	48 719	(1) (2) (3)	
Portugal	1 595	(3)	
Schweden	675	(1) (3)	
Vereinigtes Königreich	14 643	(1) (2) (3)	
Nicht zugeteilt	2 200	(4)	
EU	156 587	(3) (5)	
TAC	158 787		
(1)	Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2011 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*4BC7D).		
(2)	Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIId gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*07D.).		
(3)	Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.		
(4)	Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.		
(5)	Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	22 521	(1)(2)	Analytische TAC
Frankreich	390	(1)	
Portugal	2 226	(1)(2)	
EU	25 137		
TAC	25 137		
(1)	Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ¹ nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(2)	Bis zu 5 % dieser Quote dürfen in Gebiet IX gefangen werden. Die Anwendung dieser Sonderregelung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*09.).		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	IX (JAX/09)
Spanien	6 849	(1)(2)	Analytische TAC
Portugal	19 622	(1)(2)	
EU	26 471		
TAC	26 471		
(1)	Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(2)	Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIIIc gefangen werden. Die Anwendung dieser Sonderregelung muss der Kommission jedoch im Voraus mitgeteilt werden (JAX/*08C.).		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	X; CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	noch festzulegen	(2)(3)	Vorsorgliche TAC
EU	noch festzulegen	(4)	
TAC	noch festzulegen	(4)	
(1)	Gewässer um die Azoren.		
(2)	Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(3)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(4)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.		

¹ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1)

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	noch festzulegen ⁽²⁾⁽³⁾	Vorsorgliche TAC	
EU	noch festzulegen ⁽⁴⁾		
TAC	noch festzulegen ⁽⁴⁾		
(1)	Gewässer um Madeira.		
(2)	Hiervon dürfen unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,2 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(3)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(4)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	noch festzulegen ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
EU	noch festzulegen ⁽³⁾		
TAC	noch festzulegen ⁽³⁾		
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.		
(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(3)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.		

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	IIIa; IIa und IV (EU-Gewässer) (NOP/2A3A4)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	0		
Norwegen	0		
TAC	0		

Art:	Stintdorsch <i>Trisopterus esmarki</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (NOP/04-N)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (I/F/04-N)
Schweden	800		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	800		
TAC	Entfällt		
(1)	Beifänge an Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs werden auf die Quoten für diese Arten angerechnet.		
(2)	Davon nicht mehr als 400 t Bastardmakrelen.		
Art:	Kombinierte Quote	Gebiet:	Vb, VI und VII (EU-Gewässer) (R/G/5B67-C)
EU	Entfällt		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	140		
TAC	Entfällt		
(1)	Nur Fänge mit Langleinen, einschließlich Grenadierfischen, Schwarzfleck-Grenadierfisch, <i>Mora mora</i> und Gabeldorsch.		
Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von IV (OTH/04-N)
Belgien	27		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Dänemark	2 500		
Deutschland	282		
Frankreich	116		
Niederlande	200		
Schweden	Entfällt		
Vereinigtes Königreich	1 875		
EU	5 000		
TAC	Entfällt		
(1)	Quote für "andere Arten", die Norwegen herkömmlicherweise Schweden einräumt.		
(2)	Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.		

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Ila, IV und VIa nördlich von 56° 30' N (EU-Gewässer) (OTH/2A46AN)
EU	Entfällt	(1) (2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Norwegen	2 720		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	Entfällt		
(1)	Begrenzt auf die Gebiete Ila und IV.		
(2)	Einschließlich nicht besonders erwähnter Fischereien. Ausnahmen sind nach Konsultationen möglich.		

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND

ICES-Untergebiete I, II, V, XII und XIV und grönländische Gewässer der NAFO-Gebiete 0 und 1

Art:	Arktische Seespinne <i>Chionoecetes</i> spp.	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PCR/N01GRN)
Irland	62		
Spanien	437		
EU	499		
TAC	Entfällt		

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	I und II (EU-, norwegische und internationale Gewässer) (HER/1/2INT)
Belgien	22	(1)	Analytische TAC
Dänemark	22 039	(1)	
Deutschland	3 859	(1)	
Spanien	73	(1)	
Frankreich	951	(1)	
Irland	5 705	(1)	
Niederlande	7 886	(1)	
Polen	1 115	(1)	
Portugal	73	(1)	
Finnland	341	(1)	
Schweden	8 166	(1)	
Vereinigtes Königreich	14 089	(1)	
EU	64 319	(1)	
Norwegen	602 680	(2)	
TAC	988 000		

- (1) Bei der Meldung von Fängen an die Kommission sind auch die in jedem der folgenden Gebiete gefangenen Mengen zu melden: NEAFC-Regelungsbereich, EU-Gewässer, Färöische Gewässer, Norwegische Gewässer, Fischereizone um Jan Mayen, Fischereischutzzone um Svalbard.
- (2) Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden von Norwegens Anteil an der TAC (Zugangsquote) abgezogen. Diese Menge darf in den EU-Gewässern nördlich von 62° N gefangen werden.

Besondere Bedingungen:

Im Rahmen des oben genannten EU-Anteils der TAC (64 319 t) dürfen in dem nachstehenden Gebiet maximal 57 887 t gefangen werden:

Norwegische Gewässer nördlich von 62° N
und in der Fischereizone um Jan Mayen
(HER/*2AJMN)

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (COD/1N2AB)
Deutschland	1 707	Analytische TAC	
Griechenland	211	Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	1 904		
Irland	211		
Frankreich	1 567		
Portugal	1 904		
Vereinigtes Königreich	6 623		
EU	14 127		
TAC	Entfällt		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer); V und XIV (grönländische Gewässer) (COD/N01514)
Deutschland	2 045 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	455 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	2 500 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾		

TAC Entfällt

- (1) Darf östlich oder westlich gefischt werden. In Ostgrönland ist die Fischerei nur vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 erlaubt.
- (2) Die Fischerei ist zu 100 % unter Beobachtung und mit VSM durchzuführen. In einem der nachstehend aufgeführten Gebiete dürfen maximal 70 % der Quote gefangen werden. Ergänzend sollten in jedem Gebiet ein Mindestaufwand von 20 Hols mit einer Fangzeit von mindestens 45 Minuten durchgeführt werden.

Gebiet

1. Ostgrönland
östlich von 44° W
2. Ostgrönland
östlich von 44° W
3. Westgrönland

Grenze

- nördlich von 64° N
- südlich von 64° N
- westlich von 44° W

- (3) Die Fischerei darf mit maximal 3 Fischereifahrzeugen durchgeführt werden.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	I und IIb (COD/1/2B)
Deutschland	4 703	Analytische TAC	
Spanien	11 397	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	2 066	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	2 136		
Portugal	2 378		
Vereinigtes Königreich	3 045		
Sonstige Mitgliedstaaten	250	(1)	
EU	25 975	(2)	
TAC	689 000		
(1)	Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen, Portugal und das Vereinigte Königreich.		
(2)	Die Zuteilung des Teils des Kabeljaubestands, der für die Union in dem Gebiet um Spitzbergen und die Bäreninsel verfügbar ist, berührt nicht die Rechte und Pflichten aufgrund des Pariser Vertrags von 1920.		

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F)
Deutschland	0	(1)	Analytische TAC
Frankreich	0	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	0	(1)	
TAC	Entfällt		
(1)	Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.		

Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (HAL/514GRN)
Portugal	1 000	(1)	
EU	1 075	(2)	
TAC	Entfällt		
(1)	Darf von höchstens 6 Grundlangleinenfängern der EU gefangen werden, die auf Atlantischen Heilbutt fischen. Fänge vergesellschafteter Arten werden auf diese Quote angerechnet.		
(2)	Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefangen werden dürfen, Norwegen zugewiesen.		

Art:	Atlantischer Heilbutt <i>Hippoglossus hippoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (HAL/N01GRN)
EU	75	(1)	
TAC	Entfällt		
(1)	Davon werden 75 t, die nur mit Langleinen gefangen werden dürfen, Norwegen zugewiesen.		

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	I Ib (CAP/02B)
EU	0		
TAC	0		

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (CAP/514GRN)
Alle Mitgliedstaaten	0		
Nicht zugeteilt	5 326		
EU	15 400	(1) (2)	
TAC	Entfällt		
(1)	Davon werden 10 074 t Island zugewiesen.		
(2)	Vor dem 30. April 2011 zu fangen.		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (HAD/1N2AB)
Deutschland	289	Analytische TAC	
Frankreich	174	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	887	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	1 350		
TAC	Entfällt		

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	0 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾		
EU	0 ⁽²⁾		
TAC	40 100 ⁽¹⁾		
(1)	Von der Union, den Färöern, Norwegen und Island vereinbarte TAC.		
(2)	Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.		

Art:	Leng und Blauleng Molva molva und <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F)
Deutschland	0	(2)	Analytische TAC
Frankreich	0	(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	0	(2)	
EU	0	(1) (2)	

TAC Entfällt

- (1) Beifänge an Grenadierfisch und Schwarzem Degenfisch werden bis zu maximal 0 Tonnen auf diese Quote angerechnet.
(2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	1 216	(2)	Analytische TAC
Frankreich	1 216	(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Nicht zugeteilt	1 468	(3)	
EU	7 000	(1)	

TAC Entfällt

- (1) Davon werden Norwegen 3 100 t zugewiesen.
(2) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.
(3) Nicht zugeteilte Quote gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung.

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (PRA/N01GRN)
Dänemark	2 000	Analytische TAC	
Frankreich	2 000	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	4 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (POK/1N2AB.)
Deutschland	2 040	Analytische TAC	
Frankreich	328	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	182	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	2 550		
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (POK/1/2INT)
EU	0		
TAC	Entfällt		

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
EU	0 ⁽¹⁾		

TAC Entfällt

(1) Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (GHL/1N2AB.)
Deutschland	25 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	25 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	50 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC Entfällt

(1) Nur als Beifänge.

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (GHL/1/2INT)
EU	0		

TAC Entfällt

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	5 789	Analytische TAC	
Vereinigtes Königreich	305	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Nicht zugeteilt	82	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	7 000	(1)	
TAC	Entfällt		
(1)	Davon werden 824 t Norwegen zugewiesen.		

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	1 685	Analytische TAC	
Nicht zugeteilt	165	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	2 650	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		
(1)	Davon werden 800 t Norwegen zugewiesen; dürfen nur im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden.		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214)
Estland	noch festzulegen	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	noch festzulegen	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	noch festzulegen	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	noch festzulegen	(1)(2)	
Irland	noch festzulegen	(1)(2)	
Lettland	noch festzulegen	(1)(2)	
Niederlande	noch festzulegen	(1)(2)	
Polen	noch festzulegen	(1)(2)	
Portugal	noch festzulegen	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	noch festzulegen	(1)(2)	
EU	noch festzulegen	(1)(2)	
TAC	noch festzulegen	(1)(2)	
(1)	solange die im Kontext der NEAFC anzunehmenden Empfehlungen noch nicht vorliegen.		
(2)	Darf vom 1. Januar bis 1. April 2011 nicht befischt werden.		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (RED/1N2AB)
Deutschland	766	⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	95	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	84	⁽¹⁾	
Portugal	405	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	150	⁽¹⁾	
EU	1500	⁽¹⁾	
TAC	Entfällt		
(1)	Nur als Beifänge.		
Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	I und II (internationale Gewässer) (RED/1/2INT)
EU	Entfällt	⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	7 900		
(1)	Die Fischerei findet nur in der Zeit vom 15. August bis zum 30. November 2011 statt. Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC vollständig von den NEAFC-Vertragsparteien ausgeschöpft wurde. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mit, zu dem das Sekretariat der NEAFC die Vertragsparteien der NEAFC davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die TAC vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Schiffe.		
(2)	Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
Deutschland	noch festzulegen ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	noch festzulegen ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	noch festzulegen ⁽¹⁾	
EU	noch festzulegen ^{(1) (2) (3)}	

TAC Entfällt

- (1) Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Darf östlich und westlich gefischt werden.
- (2) Davon werden *pm t* Norwegen zugewiesen.
- (3) Solange die im Zusammenhang mit NEAFC zu verabschiedenden Empfehlungen nicht vorliegen.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet: Va (isländische Gewässer) (RED/05A-IS)
Belgien	0 ^{(1) (2) (3)}	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	0 ^{(1) (2) (3)}	
Frankreich	0 ^{(1) (2) (3)}	
Vereinigtes Königreich	0 ^{(1) (2) (3)}	
EU	0 ^{(1) (2) (3)}	

TAC Entfällt

- (1) Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (Kabeljaubeifänge unzulässig).
- (2) Zwischen Juli und Dezember 2011 zu fischen.
- (3) Vorläufige Quote, solange die Ergebnisse der Fischereikonsultation mit Island für 2011 nicht vorliegen.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (RED/05B-F)
------	--	---------	--

Belgien	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		

TAC Entfällt

Art:	Beifänge	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (XBC/N01GRN)
------	----------	---------	---

EU	2 300	(1)(2)
----	-------	--------

TAC Entfällt

- (1) Als Beifänge gelten alle Fänge von Arten, die nicht zu den in der Fanggenehmigung des Fischereifahrzeugs angegebenen Zielarten gehören. Darf östlich und westlich gefischt werden.
- (2) Davon werden 120 t Grenadierfisch Norwegen zugewiesen, die nur in den Gebieten V, XIV und FAO 1 gefischt werden dürfen.

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	I und II (norwegische Gewässer) (OTH/1N2AB)
------	------------------	---------	--

Deutschland	117	(1)	Analytische TAC
Frankreich	47	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Vereinigtes Königreich	186	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	350	(1)	

TAC Entfällt

- (1) Nur als Beifänge.

Art:	Andere Arten (1)	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F)
Deutschland	0 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Frankreich	0 ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	0 ⁽²⁾		
TAC		Entfällt	
(1)		Außer Fischarten ohne Marktwert.	
(2)		Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.	

Art:	Plattfische	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F)
Deutschland	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC		Entfällt	
(1)		Vorläufige Quote gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung.	

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK NAFO-Übereinkommensbereich

Alle TAC und hieran geknüpften Bedingungen werden im Rahmen der NAFO festgesetzt.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 ¹ nur als Beifang gefangen werden.			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M)
Estland	111		
Deutschland	449		
Lettland	111		
Litauen	111		
Polen	379		
Spanien	1 448		
Frankreich	200		
Portugal	1 947		
Vereinigtes Königreich	947		
EU	5 703		
TAC	10 000		

¹ Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1).

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (WIT/N2J3KL)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1)	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.		
Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1)	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.		
Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1)	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.		
Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1)	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.		
Art:	Nördlicher Kurzflössen- Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34)
Estland	128 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Lettland	128 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	128 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227 ⁽¹⁾		
EU	⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	34 000		
(1)	Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2011 zu fischen.		
(2)	Kein festgesetzter Unions-Anteil. Eine Menge von 29 458 Tonnen ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten der Union ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar.		

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO)
EU	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	17 000		
(1)	Trotz eines Unions-Anteils von 85 t wurde beschlossen, die Fangmenge auf 0 festzusetzen. Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.		
(2)	Im Rahmen dieser Quote getätigte Fänge werden dem Flaggenmitgliedstaat alle 24 Stunden gemeldet und über die Kommission dem Exekutivsekretär der NAFO mitgeteilt.		

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO)
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		
(1)	Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3L ⁽¹⁾ (PRA/N3L)
Estland	214	Analytische TAC	
Lettland	214	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	214	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	214		
Alle Mitgliedstaaten	214 ⁽²⁾		
EU	1069		
TAC	19 200		
(1)	Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:		
	Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
	1	47° 20' 0	46° 40' 0
	2	47° 20' 0	46° 30' 0
	3	46° 00' 0	46° 30' 0
	4	46° 00' 0	46° 40' 0
(2)	Ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.		

Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M(1) (PRA/*N3M)
------	--	---------	--------------------------

TAC Entfällt ⁽²⁾⁽³⁾

(1) Dieser Bestand darf auch in Bereich 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

Außerdem ist der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2011 in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 55' 0	45° 00' 0
2	47° 30' 0	44° 15' 0
3	46° 55' 0	44° 15' 0
4	46° 35' 0	44° 30' 0
5	46° 35' 0	45° 40' 0
6	47° 30' 0	45° 40' 0
7	47° 55' 0	45° 00' 0

(2) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94¹ erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0	0
Estland	0	0
Spanien	0	0
Lettland	0	0
Litauen	0	0
Polen	0	0
Portugal	0	0

Jeder Mitgliedstaat meldet der Kommission monatlich innerhalb von 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die in Bereich 3M und in dem in Fußnote 1 definierten Gebiet verbrachten Fangtage und die getätigten Fänge.

(3) Bei dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Diese Art darf innerhalb der Grenzen des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 nur als Beifang gefangen werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1627/94 des Rates vom 27. Juni 1994 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die speziellen Fangerlaubnisse (ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 7).

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	344,8	Analytische TAC	
Deutschland	352,3	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	48,5	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	24,6		
Spanien	4 722		
Portugal	1 973,8		
EU	7 466		
TAC	12 734		

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (SRX/N3LNO.)
Spanien	5 833	Analytische TAC	
Portugal	1 132	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	485	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	106		
EU	7 556		
TAC	12 000		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN)
Estland	297		
Deutschland	203		
Lettland	297		
Litauen	297		
EU	1 094		
TAC	6 000		

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M)
Estland	1 571 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	513 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	233 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	1 571 ⁽¹⁾		
Litauen	1 571 ⁽¹⁾		
Portugal	2 354 ⁽¹⁾		
EU	7 813 ⁽¹⁾		
TAC	10 000 ⁽¹⁾		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC von 10 000 t, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt wurde. Sobald die TAC ausgeschöpft ist, muss die gezielte Fischerei auf diesen Bestand unabhängig von den Fangmengen eingestellt werden.

Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 30 (RED/N3O)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		
Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Bereiche IF und 3K (RED/N1F3K)
Lettland	269		
Litauen	2 234		
TAC	2 503		
Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO)
Spanien	1 528	Analytische TAC	
Portugal	2 001	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	3 529	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	6 000		

ANHANG ID

WEIT WANDERNDE FISCHE – Alle Gebiete

Die TAC für diese Arten werden im Rahmen internationaler Organisationen für Thunfischfang wie der ICCAT festgesetzt.

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet: Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045W)
Zypern	66,98	(4)
Griechenland	124,37	
Spanien	2 411,01	(2)(4)
Frankreich	958,42	(2)(3)
Italien	1 787,91	(4)(5)
Malta	153,99	(4)
Portugal	226,84	
Sonstige Mitgliedstaaten	26,90	(1)
EU	5 756,41	(2)(3)

TAC 12 900

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

(2) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	350,51
Frankreich	158,14
EU	508,65

(3) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von wenigstens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	45(*)
EU	45

(*) Diese Menge kann von der Kommission auf Antrag Frankreichs bis zu der der ICCAT-Empfehlung 08-05 entsprechenden Höchstmenge von 100 Tonnen angepasst werden.

- (4) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	48,22
Frankreich	47,57
Italien	37,55
Zypern	1,34
Malta	3,08
EU	137,77

- (5) Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	37,55
EU	37,55

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	7 184,1		
Portugal	1 480,0		
Sonstige Mitgliedstaaten	332,9	(1)	
EU	8 996,9		

TAC 13 700

- (1) Ausgenommen Spanien und Portugal und nur als Beifang.

Species:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 967,3		
Portugal	351,2		
EU	5 318,5		
TAC	15 000		

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
------	---	---------	---

Irland	3 553,9	(2)
Spanien	15 996,9	(2)
Frankreich	5 562,1	(2)
Vereinigtes Königreich	273,9	(2)
Portugal	2 530,0	(2)
EU	27 916,8	(1)

TAC 28 000

- (1) Die Anzahl der EU-Schiffe, die Nördlichen Weißen Thun gezielt befischen dürfen, ist gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007¹ auf 1253 festgesetzt.
- (2) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 gezielt befischen dürfen, teilt sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten auf:

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Vereinigtes Königreich	12
Portugal	310

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik südlich von 5° N (ALB/AS05N)
------	--	---------	--

Spanien	943,7
Frankreich	311
Portugal	660
EU	19 14,7

TAC 29 900

¹ Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3)

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	15 799,6		
Frankreich	9 017,7		
Portugal	5 049,7		
EU	29 867		
TAC	85 000		
Art:	Atlantischer Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	34		
Portugal	69		
EU	103		
TAC	Entfällt		
Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	28,5		
Portugal	18		
EU	46,5		
TAC	Entfällt		

ANHANG IE

ANTARKTIS

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Die von der CCAMLR angenommenen TAC werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, so dass der Unions-Anteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Chamsocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 48,3 Antarktis (ANI/F483)
TAC	2 305		

Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Chamsocephalus gunnari</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis ⁽¹⁾ (ANI/F5852)
TAC	78 ⁽²⁾		

- (1) Für diese TAC ist das zulässige Fanggebiet der Teil des FAO-Bereichs 58.5.2, der in dem wie folgt abgegrenzten Gebiet liegt:
- beginnend an dem Punkt, wo der Längengrad 72°15' O die Abgrenzung der Meeresgewässer zwischen Australien und Frankreich schneidet, dann südlich entlang dieses Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 53°25' S,
 - dann östlich entlang dieses Breitengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Längengrad 74° O,
 - dann nordöstlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 52° 40'S mit dem Längengrad 76°E,
 - dann nördlich entlang des Längengrads bis zum Schnittpunkt mit dem Breitengrad 52° S,
 - dann nordwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Schnittpunkt des Breitengrads 51°S mit dem Längengrad 74° 30'E, und
 - dann südwestlich entlang der geodätischen Linie bis zum Ausgangspunkt.
- (2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48,3 Antarktis (TOP/F483)
TAC	3 000 ⁽¹⁾		
Besondere Bedingungen:			
Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:			
Bewirtschaftungsgebiet A: 48°W bis 43° 30' W – 52° 30' S bis 56°S (TOP/*F483A)	0		
Bewirtschaftungsgebiet B: 43° 30' W bis 40°W – 52° 30' S bis 56°S (TOP/*F483B)	900		
Bewirtschaftungsgebiet C: 40°W bis 33° 30' W – 52° 30' S bis 56°S (TOP/*F483C)	2 100		
(1) Diese TAC gilt für die Langleinensfischerei für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 2011 und für die Reusenfischerei für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.			
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 48.4 nördliche Antarktis (TOP/F484N)
TAC	40 ⁽¹⁾		
(1) Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30' S und 57° 20' S sowie 25° 30' W und 29° 30' W.			
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus spp</i>	Gebiet:	FAO 48.4 südliche Antarktis (TOP/F484S)
TAC	30 ⁽¹⁾		
(1) Diese TAC gilt in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 57° 20'S und 60° 00'S sowie 24° 30'W und 29° 00'W.			
Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (TOP/F5852)
TAC	2 550 ⁽¹⁾		
(1) Diese TAC gilt nur westlich von 79°20'E. Fischfang in diesem Gebiet östlich dieses Längengrades ist untersagt.			

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 48 (KRI/F48)
TAC	5 610 000 ⁽¹⁾	
Besondere Bedingungen:		
Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:		
Bereich 48.1 (KRI/F48.1.)	155 000	
Bereich 48.2 (KRI/F48.2.)	279 000	
Bereich 48.3 (KRI/F48.3.)	279 000	
Bereich 48.4 (KRI/F48.4.)	93 000	
(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.1 Antarktis (KRI/F5841)
TAC	440 000 ⁽¹⁾	
Besondere Bedingungen:		
Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:		
Bereich 58.4.1 westlich von 115° E (KRI/*F-41W)	277 000	
Bereich 58.4.1 östlich von 115° E (KRI/*F-41E)	163 000	
(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		

Art:	Antarktischer Krill <i>Euphausia superba</i>	Gebiet: FAO 58.4.2 Antarktis (KRI/F5842)
TAC	2 645 000 ⁽¹⁾	
Besondere Bedingungen:		
Innerhalb der obengenannten Quote dürfen in den nachstehenden Untergebieten höchstens die aufgeführten Mengen gefangen werden:		
Bereich 58.4.2 westlich von 55° E (KRI/*F-42W)	1 448 000	
Bereich 58.4.2 östlich von 55° E (KRI/*F-42E)	1 080 000	
(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		

Art:	Graue Notothenia <i>Lepidonotothen squamifrons</i> 80 ⁽¹⁾⁽²⁾	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (NOS/F5852)
TAC	(1) Nur als Beifänge.		
	(2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		
Art:	Kurzschwanzkrebse <i>Paralomis</i> spp. 1 600 ⁽¹⁾	Gebiet:	FAO 48,3 Antarktis (PAI/F483)
TAC	(1) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		
Art:	Grenadierfisch <i>Macrourus</i> spp. 360 ⁽¹⁾⁽²⁾	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (GRV/F5852)
TAC	(1) Nur als Beifänge.		
	(2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		
Art:	Andere Arten 50 ⁽¹⁾⁽²⁾	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (OTH/F5852)
TAC	(1) Nur als Beifänge.		
	(2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		
Art:	Rochen <i>Rajidae</i> 120 ⁽¹⁾⁽²⁾	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (SRX/F5852)
TAC	(1) Nur als Beifänge.		
	(2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		
Art:	Langschnauzen-Eisfisch <i>Channichthys rhinoceratus</i> 150 ⁽¹⁾⁽²⁾	Gebiet:	FAO 58.5.2 Antarktis (LIC/F5852)
TAC	(1) Nur als Beifänge.		
	(2) Diese TAC gilt vom 1. Dezember 2010 bis zum 30. November 2011.		

ANHANG IF

SÜDOSTATLANTIK SEAFO-Übereinkommen

Die von der SEAFO angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der SEAFO aufgeteilt, so dass der Unions-Anteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC eingestellt werden muss.

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet: SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200	Analytische TAC
Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon maritae</i>	Gebiet: SEAFO Subdivision B1 (1) (CGE/F47NAM)
TAC	200	Analytische TAC
(1)	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20°S, – im Süden der Längengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias.	
Art:	Rote Tiefseekrabbe <i>Chaceon maritae</i>	Gebiet: SEAFO, ohne Subdivision B1 (CGE/F47X)
TAC	200	Analytische TAC
Art:	Schwarzer Seehecht (<i>Dissostichus eleginoides</i>)	Gebiet: SEAFO (TOP/SEAFO)
TAC	230	Analytische TAC

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO Subdivision B1 (1) (ORY/F47NAM)
TAC	0	Analytische TAC
(1)	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20°S, – im Süden der Längengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der AWZ Namibias. 	
Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet: SEAFO, ohne Subdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Analytische TAC

ANHANG IG

SÜDLICHER BLAUFLOSSEN-THUN – Alle Gebiete

Art:	Südlicher Blauflossen- Thun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet: Alle Gebiete (SBF/F41-81)
EU	10 ⁽¹⁾	Analytische TAC
TAC	9 449	
(1)	Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.	

ANHANG IH

WCPFC-Übereinkommensbereich

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
EU	noch festzulegen	Analytische TAC	
TAC	noch festzulegen		

ANHANG IJ

SPFO-Übereinkommensbereich

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPFO)
Deutschland	noch festzulegen	(1)	
Niederlande	noch festzulegen	(1)	
Litauen	noch festzulegen	(1)	
Polen	noch festzulegen	(1)	
EU	noch festzulegen	(1)	

(1) Quoten noch entsprechend den Ergebnissen der zweiten Vorbereitungskonferenz zur Einsetzung der SPFO-Kommission, die vom 24. bis 28. Januar 2011 stattfinden soll, festzulegen.

ANHANG IIA

Fischereiaufwand im Rahmen der Bewirtschaftung bestimmter Bestände
in den ICES-Bereichen IIIa, VIa, VIIa, VIId, Ices-Untergebiet IV,
sowie den EU-Gewässern der ICES-Bereiche IIa und Vb

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in den unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten Gebieten aufhalten.
- 1.2. Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern. Diese Schiffe brauchen keine speziellen Fangerlaubnisse gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2011 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. REGULIERTE FANGGERÄTE UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Dieser Anhang gilt für die regulierten Fanggeräte gemäß Anhang I Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und für die geografischen Gebiete gemäß Nummer 2 desselben Anhangs.

3. HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND

- 3.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007 für den Bewirtschaftungszeitraum 2011, vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 3.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003¹ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

4. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

- 4.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 676/2007, Artikel 4 und Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und Artikel 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 4.2. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt für die Zwecke der Kabeljaubewirtschaftung jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten geografischen Gebiete und für die Zwecke der Seezungen- und Schollenbewirtschaftung das ICES-Untergebiet IV.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiresourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

5. FISCHEREIAUFWANDSZUTEILUNGEN

- 5.1. Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 4 dieses Anhangs. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

6. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

- 6.1. Unbeschadet der Artikel 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen unter Verwendung des Meldeformats in Anlage 2 die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe im Vormonat und in vorherigen Monaten betrieben haben.
- 6.2. Die Daten werden an die E-Mail-Adresse gesandt, die die Kommission den Mitgliedstaaten mitteilt. Sobald das Fischereidatenaustauschsystem (oder ein anderes von der Kommission beschlossenes künftiges Datensystem) funktioniert und einen Datentransfer ermöglicht, übermitteln die Mitgliedstaaten diesem System vor dem fünfzehnten jedes Monats die Daten für den bis Ende des Vormonats betriebenen Fischereiaufwand. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mindestens zwei Monate vor dem ersten Fälligkeitstermin den Zeitpunkt mit, ab dem das System für die Übermittlung verwendet wird. Die erste Fischereiaufwandsmeldung, die an das System übermittelt wird, umfasst den seit 1. Februar 2011 entfalteten Aufwand. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Daten für den von ihren Fischereifahrzeugen im Monat Januar 2011 betriebenen Fischereiaufwand auf Verlangen.

Anhang IIA — Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
a) Kattegat	TR1	197 929	4 212	16 610
	TR2	1 106 722	6 987	436 675
	TR3	441 872	0	490
	BT1	0	0	0
	BT2	0	0	0
	GN	115 456	26 534	13 102
	GT	22 645	0	22 060
	LL	1 100	0	25 339

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	DK	DE	ES	FR	IE	NL	SE	UK
b) Skagerrak, der Teil des ICES-Bereichs IIIa, der nicht zum Skagerrak und zum Kattegat gehört; ICES-Untergebiet IV und EU-Gewässer des ICES-Bereichs IIa; ICES-Bereich VII d	TR1	1 094	4 139 276	1 073 668	1 722	1 840 286	192	314 506	210 348	7 561 687
	TR2	236 768	3 474 212	436 666	0	7 942 312	13 418	914 458	738 473	6 268 834
	TR3	0	2 545 009	257	0	101 316	0	36 617	1 024	8 482
	BT1	1 427 574	1 157 265	29 271	0	0	0	999 808	0	1 739 759
	BT2	5 818 587	84 053	1 525 679	0	1 230 378	0	31 303 634	0	6 710 298
	GN	163 531	2 307 977	224 484	0	342 579	0	438 664	74 925	546 303
	GT	0	224 124	467	0	4 338 315	0	0	48 968	14 004
	LL	0	56 312	0	245	125 141	0	0	110 468	134 880

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
(c) ICES-Bereich VIIa	TR1	0	64 257	44 719	0	452 789
	TR2	13 554	992	584 047	0	1 450 985
	TR3	0	0	1 422	0	0
	BT1	0	0	0	0	0
	BT2	843 782	0	514 584	200 000	111 693
	GN	0	471	18 255	0	5 970
	GT	0	0	0	0	158
	LL	0	0	0	0	70 614

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
(d) ICES-Bereich VIa und EU-Gewässer des ICES-Bereichs Vb	TR1	0	8 363	0	1 980 786	166 010	1 377 697
	TR2	0	0	0	34 926	479 043	2 972 845
	TR3	0	0	0	0	273	16 027
	BT1	0	0	0	0	0	117 544
	BT2	0	0	0	0	3 801	4 626
	GN	0	35 442	13 836	150 198	5 697	213 454
	GT	0	0	0	0	1 953	145
	LL	0	0	1 402 142	163 130	4 250	630 040

Anhang IIA — Anlage 2

Tabelle II					
Meldeformat					
Mitgliedstaat	Fanggerät	Gebiet	Jahr	Monat	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)

Tabelle III			
Datenformat			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3	—	Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	3	—	Eine der folgenden Arten von Gerät TR1 TR2 TR3 BT1 BT2 GN GT LL

¹ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

(3) Gebiet	8	L	Eines der folgenden Gebiete 03AS 02A0407D 07A 06A
(4) Jahr	4	—	Jahr des Monats, auf den sich die Meldung bezieht
(5) Monat	2	—	Monat, auf den sich die Fischereiaufwandsmeldung bezieht (ausgedrückt in zwei Ziffern zwischen 01 und 12)
(6) Kumulierte Meldung	13	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar des Jahres (4) bis zum Ende des Monats (5)

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHEM SEEHECHT UND VON KAISERGRANAT IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIc UND IXa AUSGENOMMEN DER GOLF VON CADIZ

1. GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 10 m, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundangleinen mitführen oder einsetzen und sich in den Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) "Fanggerätgruppe" ist die Gruppe von Grundschleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Netzen mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr, von Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr sowie Grundangleinen;
- b) "reguliertes Fanggerät" ist jede der beiden Kategorien von Fanggeräten innerhalb der Fanggerätgruppe;
- c) "Gebiet" sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;

- d) "Bewirtschaftungszeitraum 2011" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012;
- e) "besondere Bedingungen" sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 5.2. dieses Anhangs.

3. VON FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN BETROFFENE SCHIFFE

- 3.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen, für die in den Jahren 2002 bis 2010 – unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen – keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, er stellt sicher, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

3.2. Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

4. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT

- 4.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 4.2. Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die unter Nummer 5 dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.
- 4.3. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN AUFENTHALTSTAGE IM GEBIET

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2011 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Für die Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, gelten in Einklang mit Tabelle I folgende Sonderbedingungen:
- a) das Schiff hat nach den im Fischereilogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht im Jahr 2008 oder 2009 insgesamt weniger als 5 Tonnen oder weniger als 3 % Seehecht angelandet und
 - b) das Schiff hat nach den im Fischereilogbuch verzeichneten Anlandungen in Lebendgewicht im Jahr 2008 oder 2009 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat angelandet.
- 5.3. Die Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 5.2 angegeben angelandet hat.

5.4. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für alle regulierten Fanggeräte und Sonderbedingungen gemäß Tabelle I gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die Sonderbedingungen gemäß Nummer 5.2 wird nicht überschritten.

Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die Sonderbedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung der Sonderbestimmung nach dieser Nummer erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

5.5. Ein Mitgliedstaat, der von dem in Nummer 5.4. genannten System Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:

- Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;

- Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2008 und 2009, aus denen die in den in Nummer 5.2. Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen definierte Fangzusammensetzung hervorgeht, wenn die Schiffe für eine der beiden Sonderbedingungen in Betracht kommen;
- Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 5.4. Anspruch hätte.

Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, von dem in Nummer 5.4. genannten System Gebrauch zu machen.

6. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 6.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 6.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt.

Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 4.1. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR DIE ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER FISCHEREI

- 7.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat auf der Grundlage der endgültigen Stilllegungen von Fischereifahrzeugen, die zwischen dem 1. Februar 2010 und dem 31. Januar 2011 gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999¹ oder gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006² oder aufgrund anderer, vom Mitgliedstaat entsprechend begründeter Umstände erfolgt sind, gestatten, Schiffen unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord den Aufenthalt in dem Gebiet für eine zusätzliche Anzahl von Tagen zu erlauben. Ebenfalls berücksichtigt werden kann jedes Schiff, das nachweislich endgültig aus dem Gebiet abgezogen wurde.

Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 3. oder 5.3. dieses Anhangs ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Tage auf See geltend gemacht wurde.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

² Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

- 7.2. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu der Fanggerätgruppe und der Sonderbedingung gemäß Tabelle I die Berechnungen im Einzelnen anhand nachstehender Angaben enthalten:
- Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
 - von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der zutreffenden Sonderbedingungen.
- 7.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.
- 7.4. Im Bewirtschaftungszeitraum 2011 darf ein Mitgliedstaat diese zusätzlichen Tage auf See auf alle oder auf einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind, umverteilen. Die Zuteilung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 5.2. Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutraf, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.

- 7.5. Von der Kommission für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 aufgrund der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeiten zugeteilte zusätzliche Tage werden der Höchstanzahl Tage der betreffenden Fanggerätgruppe in Tabelle I zugeschlagen und unterliegen den Anpassungen der Seetage-Obergrenzen im Zuge der vorliegenden Verordnung für den Bewirtschaftungszeitraum 2011.
- 7.6. Abweichend von den Nummern 7.1., 7.2. und 7.3. kann die Kommission einem Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2011 ausnahmsweise zusätzliche Tage aufgrund von endgültigen Einstellungen der Fangtätigkeit zuteilen, die zwischen dem 1. Februar 2004 und dem 31. Januar 2010 erfolgten und für die bisher kein Ausgleich beantragt wurde.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR VERSTÄRKTE ANWESENHEIT VON BEOBACHTERN

8.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften über die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

8.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung.

8.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das Programm gilt, nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ändern.

¹ ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.

8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

9. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUWEISUNG VON TAGEN

9.1. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die Sonderbedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2011 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.

9.2. Erfüllt das Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

Tabelle I			
Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten			
Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	158
		FR	142
		PT	172
5.2.(a) und 5.2.(b)	Grundschieppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	unbegrenzt	

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

10. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 10.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 10.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2008 und 2009 im Gebiet verbraucht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 10.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 10.1. ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

- 10.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.
- 10.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für die Sammlung und Übertragung der in dieser Nummer genannten Informationen können nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Übersichtsformate festgelegt werden.

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 3.1., 3.2. und 10. entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie die Kommission vor der Übertragung über die in Tagen und in Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die betreffenden Quoten in Kenntnis.

MELDEPFLICHTEN

12. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und der Maschinenleistung dieser Schiffe in kW.

13. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 12. genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2010 und 2011 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II			
Meldeformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III			
Datenformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Arten von Gerät: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

¹ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV																				
Meldeformat für schiffsbezogene Angaben																				
Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
(1)	(2)	(3)	(4)	No 1	No 2	No 3	...	No 1	No 2	No 3	...	No 1	No 2	No 3	...	No 1	No 2	No 3	...	(9)
				(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)	(8)	(8)	

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ²

¹ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

² Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Arten von Gerät: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der Sonderbedingungen nach Nummer 7.2. (a) oder (b) des Anhangs IIB gegebenenfalls zutrifft
(7) Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und dem mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Zahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat.
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für übertragene Tage ist "-Anzahl der übertragenen Tage", für erhaltene Tage "+Anzahl der übertragenen Tage" vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL ICES-BEREICH VIIe

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe mit einer Gesamtlänge ab 10 m, die eines der unter Nummer 2 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und im ICES-Bereich VIIe fischen. Für die Zwecke dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf das Jahr 2011 für den Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich 2004 nach dem Fischereilogbuch auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von diesem Anhang ausgenommen, wenn
 - a) ihre Fänge im Bewirtschaftungszeitraum 2011 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen,
 - b) diese Schiffe auf See keinen Fisch auf ein anderes Schiff umladen und

- c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission bis 31. Juli 2011 und 31. Januar 2012 die Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für Seezunge 2004 übermittelt und die von ihnen 2011 getätigten Fänge an Seezunge mitteilt.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von diesem Anhang ausgenommen.

2. FANGGERÄTE

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
- b) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.

3. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT

- 3.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 3.2. Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das ICES-Bereich VIIe.

ANWENDUNG DER FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN

4. VON FISCHEREIAUFWANDSBESCHRÄNKUNGEN BETROFFENE SCHIFFE

- 4.1. Schiffe, die unter Nummer 2 genanntes Fanggerät verwenden, müssen im Besitz einer nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilten speziellen Fangerlaubnis sein, um in dem unter Nummer 1 genannten Gebiet Fischfang betreiben zu können.
- 4.2. Die Mitgliedstaaten genehmigen keinen Fischfang mit einem Fanggerät aus einer der in Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen in dem Gebiet durch Schiffe, für die in den Jahren 2002 bis 2010 keine Fangtätigkeit im Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn, sie stellen sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.3. Schiffe, die bereits ein Fanggerät aus einer der in Nummer 2 genannten Fanggerätegruppen verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das erstgenannte Gerät.
- 4.4. Ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, der in dem unter Nummer 1 definierten Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf in diesem Gebiet nicht mit einem Fanggerät aus einer der in Nummer 2 genannten Fanggerätegruppen fischen, es sei denn, dem Schiff wurden infolge einer gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 zulässigen Übertragung eine Quote sowie gemäß Nummer 10 bzw. 11 dieses Anhangs Tage auf See zugewiesen.

5. BESCHRÄNKUNG DER TÄTIGKEIT

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen, in der Union registriert sind und eine der unter Nummer 2 genannten Fanggerätgruppen mitführen, höchstens die unter Nummer 6 angegebene Anzahl Tage im Gebiet verbringen.

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN AUFENTHALTSTAGE IM GEBIET

6. HÖCHSTANZAHL TAGE

- 6.1. Tabelle I enthält die Höchstzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2011 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das Fanggerät gemäß Nummer 2 an Bord führt und einsetzt, den Aufenthalt in dem Gebiet gestatten darf.
- 6.2. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen im Bewirtschaftungszeitraum 2011 über eine Kilowatt-Tage-Regelung steuern. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem betroffenen Schiff für jede der Fanggerätegruppen in der Tabelle I gestatten, sich in dem Gebiet während einer Höchstzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehene Höchstzahl abweicht, vorausgesetzt, die der betreffenden Fanggerätegruppe entsprechenden Kilowatt-Tage insgesamt werden nicht überschritten.

Für eine bestimmte Fanggerätgruppe ist die Gesamtzahl der Kilowatt-Tage die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für diese Gruppe in Betracht kommt. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung der Sonderbestimmung nach dieser Nummer erhalten würde.

- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von dem in Nummer 6.2. genannten System Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die zu jeder Fanggerätgruppe die Berechnungen im Einzelnen anhand nächstehender Angaben enthalten:
- Liste der zum Fischfang berechtigten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
 - Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.2 Anspruch hätte.

Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission dem Mitgliedstaat gestatten, von Nummer 6.2. Gebrauch zu machen.

7. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 7.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 7.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.

Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 3. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR DIE ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER FISCHEREITÄTIGKEIT

- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat aufgrund endgültiger Einstellungen der Fangtätigkeit seit dem 1. Januar 2004 entweder gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 oder gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 oder Verordnung (EG) Nr. 744/2008¹ oder aufgrund anderer, von dem Mitgliedstaat entsprechend begründeter Umstände gestatten, Schiffen unter seiner Flagge mit Fanggerät nach Nummer 2 an Bord den Aufenthalt in dem Gebiet für eine zusätzliche Anzahl von Tagen zu erlauben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die dieses Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

Diese Nummer findet keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits in früheren Jahren im Hinblick auf die Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

- 8.2. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen gemäß Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Berichten, die zu jeder Fanggerätegruppe die Einzelheiten der Berechnung anhand nachstehender Angaben enthalten:
- Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR) und der Maschinenleistung;
 - die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See je betroffener Fanggerätgruppe.
- 8.3. Auf der Grundlage eines solchen Antrags kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 die unter Nummer 6.2. für den betreffenden Mitgliedstaat vorgegebene Zahl von Tagen berichtigen.

- 8.4. Im Bewirtschaftungszeitraum 2011 darf ein Mitgliedstaat diese zusätzlichen Tage auf See auf alle oder auf einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe, die für die betreffende Gruppe von Fanggeräten in Frage kommen, umverteilen.
- 8.5. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm zuvor durch die Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2011 nicht erneut zuweisen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, jene zusätzliche Zahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See einer erneuten Bewertung zu unterziehen. Nach Stellung des Antrags auf Neubewertung der Zahl der Tage ist der Mitgliedstaat bis auf weiteres befugt, 50 % der Anzahl der zusätzlichen Tage neu zuzuteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

9. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE FÜR VERSTÄRKTE ANWESENHEIT VON BEOBACHTERN

9.1. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischereiwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage für die Zeit vom 1. Februar 2011 bis zum 31. Januar 2012 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit Fanggerät der Fanggerätegruppen nach Nummer 2 an Bord im Gebiet aufhalten können. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften für die Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 665/2008¹ für nationale Programme hinaus.

Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

9.2. Mitgliedstaaten, die von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen wollen, übermitteln der Kommission eine Beschreibung ihres verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung.

9.3. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF die Zahl von Tagen nach Nummer 6.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und das Fanggerät, für die das Programm gilt, nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ändern.

¹ Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

- 9.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Tabelle I		
Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggerätgruppen		
Fanggerät Nummer 2	Bezeichnung Verwendet werden nur Fanggerätgruppen nach Nummer 2	Westlicher Ärmelkanal
2 Buchstabe a	Baumkurren mit einer Maschenöffnung von ≥ 80 mm	164
2 Buchstabe b	stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von < 220 mm	164

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

10. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge gestatten, ihm zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer als oder gleich ist wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
- 10.2. Die Gesamtzahl der Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 10.3. Die Übertragung von Tagen nach Nummer 10.1 ist nur zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum dieselbe Fanggerätegruppe gemäß Nummer 2 einsetzen.

10.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Für diese Meldungen an die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 ein detailliertes Übersichtsformat festgelegt werden.

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.2, 4.4, 6 und 10 entsprechend beachtet werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so setzen sie vorab die Kommission über die in Tagen und Fischereiaufwand ausgedrückte Übertragung und gegebenenfalls die entsprechenden von ihnen vereinbarten Quoten in Kenntnis.

MELDEPFLICHTEN

12. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbrachten Fangtage herangezogen werden, erheben die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Angaben zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen.

13. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 12 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2010 und 2011 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II			
Meldeformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Meldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III			
Datenformat Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Arten von Gerät: BT = Baumkurren \geq 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Spiegelnetz oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

Tabelle IV																
Meldeformat für schiffsbezogene Angaben																
Mitgliedstaat	CF R	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				No 1	No 2	No 3	...	No 1	No 2	No 3	...	No 1	No 2	No 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

¹ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3 ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs. Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten.

¹ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Arten von Gerät BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Spiegelnetz oder Verwickelnetz < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8) Zahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des mitgeteilten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat.
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für übertragene Tage ist "-Anzahl der übertragenen Tage", für erhaltene Tage "+Anzahl der übertragenen Tage" vor die tatsächliche Zahl der Tage zu setzen.

ANHANG IID

FANGMÖGLICHKEITEN DER SCHIFFE, DIE IN DEN ICES-BEREICHEN IIa, IIIa UND ICES-UNTERGEBIET IV SANDAALFISCHEREI BETREIBEN

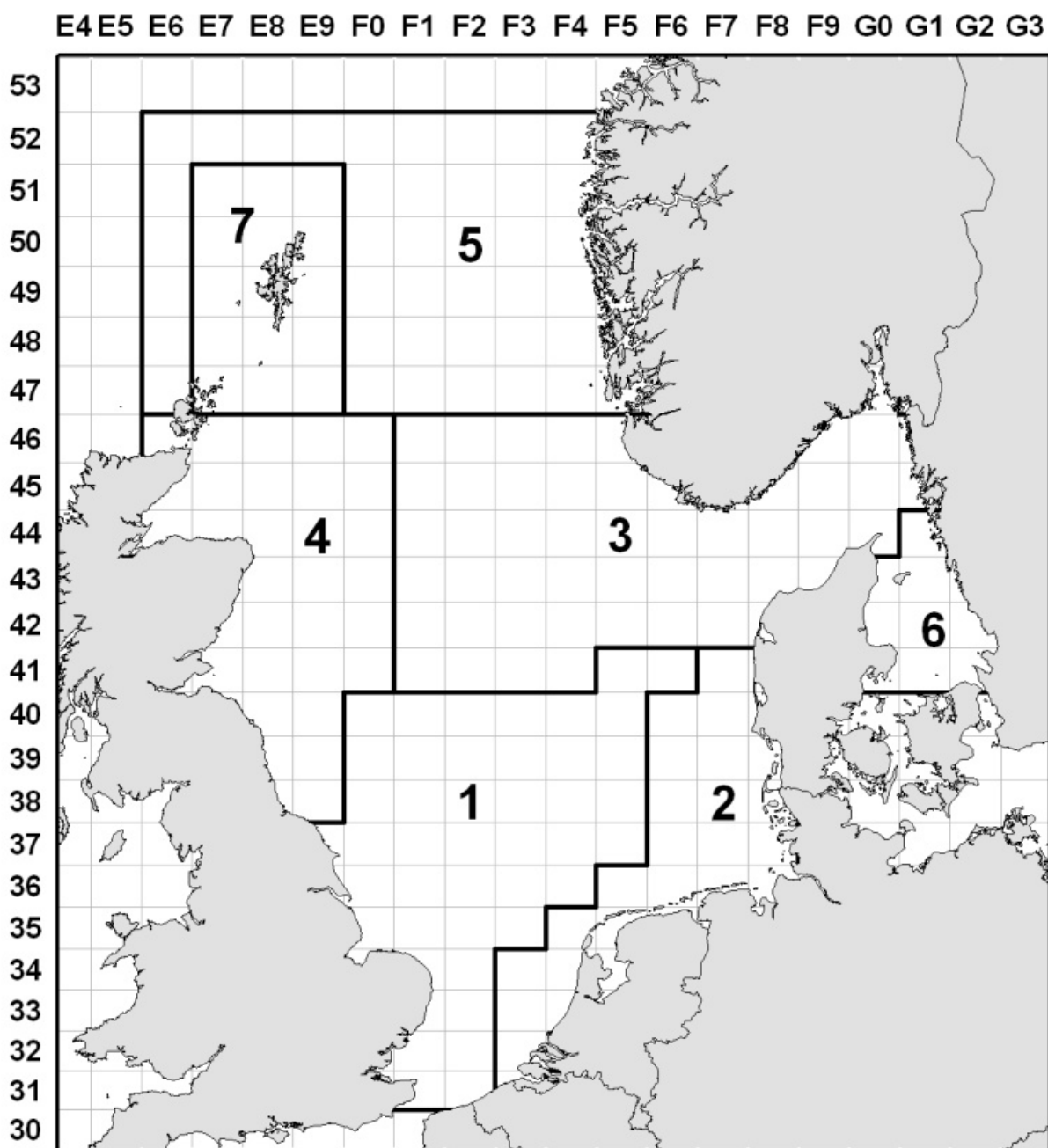
1. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für alle EU-Schiffe, die in den EU-Gewässern der ICES-Bereiche IIa, IIIa und im ICES-Untergebiet IV mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm fischen.
2. Die Bedingungen dieses Anhangs gelten für Schiffe von Drittländern mit einer Genehmigung zum Fang von Sandaal in den EU-Gewässern des ICES-Untergebiets IV, sofern nichts anderes bestimmt wurde, oder aufgrund von Konsultationen zwischen der Union und Norwegen gemäß der vereinbarten Niederschrift der Konsultationsergebnisse zwischen der Europäischen Union und Norwegen.
3. Für die Zwecke dieses Anhangs werden die Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete wie folgt und gemäß der Anlage zu diesem Anhang festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet	statistische ICES-Rechtecke
1	31-34 E9-F2; 35 E9- F3; 36 E9-F4; 37 E9-F5; 38-40 F0-F5; 41 F5-F6
2	31-34 F3-F4; 35 F4-F6; 36 F5-F8; 37-40 F6-F8; 41 F7-F8
3	41 F1-F4; 42-43 F1-F9; 44 F1-G0; 45-46 F1-G1; 47 G0
4	38-40 E7-E9; 41-46 E6-F0
5	47-51 E6 + F0-F5; 52 E6-F5
6	41-43 G0-G3; 44 G1
7	47-51 E7-E9

4. Auf der Grundlage von Gutachten des ICES und des STECF über die Fangmöglichkeiten für Sandaal in jedem Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet gemäß Nummer 3 wird die Kommission sich bemühen, die TAC und die Quoten sowie die besonderen Bedingungen für Sandaal in den EU-Gewässern der ICES-Bereiche IIa und IIIa und des ICES-Untergebiets IV gemäß Anhang I bis zum 1. März 2011 zu überprüfen.
5. Die kommerzielle Fischerei mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von unter 16 mm ist vom 1. Januar bis 31. März 2011 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2011 verboten.

Anhang IID – Anlage 1

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG III

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR EU-SCHIFFE, DIE IN DRITTLANDGEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	93	DK: 32, DE: 6, FR: 1, IE: 9, NL: 11, PL: 1, SV: 12, UK: 21	69
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00'N	80	DE: 16, IE: 1, ES: 20, FR: 18, PT: 9, UK: 14	50
	Makrele			70 ¹
	Industriearten, südlich von 62° 00'N	480	DK: 450, UK: 30	150

¹ Unbeschadet zusätzlicher Fanglizenzen, die Schweden von Norwegen gemäß der üblichen Praxis gewährt werden.

ANHANG IV

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl Angelfischereifahrzeuge und Schleppleinenfischer der EU, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	63
Frankreich	44
EU	107

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der EU, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	139
Frankreich	86
Italien	35
Zypern	25
Malta	83
EU	368

3. Höchstanzahl EU-Schiffe, die befugt sind, im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv zu befischen

Italien	68
EU	68

4. Höchstanzahl und Gesamttonnage der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen¹

Tabelle A

Anzahl Fischereifahrzeuge						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	1	1	9 ²	17	6	0
Langleinenfänger	10 ³	0	30	0	81	83
Köderschiffe	0	0	0	8	61	0
Handleinenfänger	0	0	0	29	2	0
Trawler	0	0	0	78 ⁴	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	0	250 ⁵	0	87	33	0

-
- ¹ Die Tabellen A und B, einschließlich der Aufteilung je Mitgliedstaat innerhalb der jeweiligen Schiffskategorien, werden überarbeitet, nachdem der Durchführungsausschuss der ICCAT auf seiner Sondertagung im Februar 2011 die Kapazitätspläne der EU angenommen hat, sofern die Gesamtgrenzen dieser Pläne für jede dieser Kategorien nicht heraufgesetzt werden.
- ² Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.
- ³ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln)
- ⁴ von denen 8 Schiffe Langleiner sind.
- ⁵ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln)

Tabelle B

Gesamtkapazität in BRZ						
	Zypern	Griechenland	Italien	Frankreich	Spanien	Malta
Ringwadenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Langleinenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Köderschiffe	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Handleinenfänger	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Trawler	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei	pm	pm	pm	pm	pm	pm

5. Höchstzahl der Tonnare, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

	Anzahl Tonnare
Spanien	6
Italien	6
Portugal	1 ¹

¹ Diese Zahl kann weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen kann

Tabelle A

Maximale Thunfischmast- und -aufzuchtkapazität		
	Anzahl Betriebe	Kapazität in Tonnen
Spanien	14	11 852
Italien	15	13 000
Griechenland	2	2 100
Zypern	3	3 000
Malta	8	12 300

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Malta	8 768

ANHANG V

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

TEIL A

VERBOT GEZIELTER FISCHEREI IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Zielart	Gebiet	Schonzeit
Haie (alle Arten)	Übereinkommensbereich	ganzjährig
<i>Notothenia rossii</i>	FAO 48.1 Antarktis, im Bereich der Halbinsel FAO 48.2 Antarktis, um die Südlichen Orkneyinseln FAO 48.3 Antarktis, um Südgeorgien	ganzjährig
Fische	FAO 48.1 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 48.2 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Gobionotothen gibberifrons</i> <i>Chaenocephalus aceratus</i> <i>Pseudochaenichthys georgianus</i> <i>Lepidonotothen squamifrons</i> <i>Patagonotothen guntheri</i> <i>Electrona carlsbergi</i> ¹	FAO 48.3	ganzjährig
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 48,5 Antarktis	1. Dezember 2010 bis 30. November 2011

¹ Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

Zielart	Gebiet	Schonzeit
<i>Dissostichus</i> spp.	FAO 88.3 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.5.1 Antarktis ⁽¹⁾⁽²⁾ FAO 58.5.2 Antarktis östlich von 79° 20'E und außerhalb der AWZ westlich von 79° 20'E ⁽¹⁾ FAO 88.2 Antarktis nördlich von 65°S (1) FAO 58.4.4 Antarktis ⁽¹⁾⁽²⁾ FAO 58.6 Antarktis ⁽¹⁾ FAO 58.7 Antarktis ⁽¹⁾	ganzjährig
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	FAO 58.4.4 ⁽¹⁾⁽²⁾	ganzjährig
Alle Arten, außer <i>Champocephalus gunnari</i> und <i>Dissostichus elegionoides</i>	FAO 58.5.2 Antarktis	1. Dezember 2010 bis 30. November 2011
<i>Dissostichus Mawsoni</i>	FAO 48.4 Antarktis ⁽¹⁾ in dem Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird: 55° 30'S und 57° 20'S sowie 25° 30'W und 29° 30'W	ganzjährig
(1) Außer zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. (2) Ausgenommen Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit (AWZ).		

TEIL B

BEIFANG- UND FANGGRENZEN FÜR NEUE UND VERSUCHSFISCHEREIEN
IM CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH 2010/11

Unter- gebiet/ Bereich	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichu</i> <i>s</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
58.4.1.	Ganzer Bereich	1. Dezember 2010 bis 30. November 2011	SSRU A, B, D, F und H: 0 SSRU C: 100 SSRU E: 50 SSRU G: 60	Insgesamt 210	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 33	Ganzer Bereich: 20
58.4.2.	Ganzer Bereich	1. Dezember 2010 bis 30. November 2011	SSRU A: 30 SSRU B, C und D: 0 SSRU E: 40	Insgesamt 70	Ganzer Bereich: 50	Ganzer Bereich: 20	Ganzer Bereich: 20

Unter- gebiet/ Bereich	Region	Saison	SSRU	Fanggrenze <i>Dissostichu</i> <i>s</i> spp. (in t)	Beifanggrenze (in t)		
					Rochen	<i>Macrourus</i> spp.	Andere Arten
88.1.	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2010 bis 31. August 2011	SSRU A: 0 SSRUs B, C und G: 372 SSRUs D, E und F: 0 SSRUs H, I und K: 2104 SSRUs J und L: 374 SSRU M: 0	Insgesamt 2850	142 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 50 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 105 SSRU J und L: 50 SSRU M: 0	430 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 40 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 320 SSRU J und L: 70 SSRU M: 0	20 SSRU A: 0 SSRU B, C und G: 60 SSRU D, E und F: 0 SSRU H, I und K: 60 SSRU J und L: 40 SSRU M: 0
88.2.	Südlich von 65°S	1. Dezember 2010 bis 31. August 2011	SSRU A und B: 0 SSRUs C, D, F und G: 214 SSRU E: 361	Insgesamt 575 ⁽¹⁾	50 ⁽¹⁾ SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 50 SSRU E: 50	92 ⁽¹⁾ SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 34 SSRU E: 58	20 SSRU A und B: 0 SSRU C, D, F und G: 80 SSRU E: 20
(1)	Begrenzungsregeln für Beifänge je SSRU innerhalb der Gesamtbeifanggrenzen je Untergebiet: – Rochen: 5 % der Fanggrenze für <i>Dissostichus</i> spp. oder, wenn dies mehr ist, 50 t – <i>Macrourus</i> spp.: 16 % der Fanggrenze für <i>Dissostichus</i> spp. oder, wenn dies mehr ist, 20 t – Andere Arten: 20 t je SSRU.						

TEIL C
 MITTEILUNG DER ABSICHT, SICH AN DER BEFISCHUNG
 VON *EUPHAUSIA SUPERBA* ZU BETEILIGEN

Vertragspartei:

Fangzeit:

Name des Schiffes:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen)

Fangtechnik	herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
	kontinuierliche Fangentnahme
	Leerung des Steerts durch Pumpen
	sonstige zulässige Methoden: bitte näher angeben

Für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills verwendete Methoden¹:

Produkte, die aus den Fängen gewonnen werden sollen, und ihre Umrechnungsfaktoren²:

Produktart	% der Fänge	Umrechnungsfaktor ³

¹ Die Mitteilung sollte eine Beschreibung des genauen detaillierten Verfahrens zur Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills und bei der Anwendung von Umrechnungsfaktoren des genauen detaillierten Verfahrens zur Ableitung jedes Umrechnungsfaktors enthalten. Die Mitgliedstaaten brauchen diese Beschreibung in den folgenden Saisons nicht erneut vorzulegen, wenn sich das Verfahren zur Schätzung des Lebendgewichts nicht geändert hat.

² So weit wie möglich anzugeben.

³ Umrechnungsfaktor = Gesamtgewicht/Verarbeitungsgewicht.

Untergebiet/Bereich		Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	
	48 1													
	48 2													
	48 3													
	48 4													
	48 5													
	48 6													
	58 4 1													
	58 4 2													
	88 1													
	88 2													
	88 3													
	X	Kreuzen Sie bitte an, wann und wo Sie aller Voraussicht nach fischen werden.												
		Für die Fänge in diesen Gebieten wurden keine vorsorglichen Grenzwerte festgelegt, daher sind die entsprechenden Fangtätigkeiten als Versuchsfischerei anzusehen.												

Die Angaben, die Sie in dieser Mitteilung machen, dienen nur zur Information und hindern Sie nicht daran, auch in Gebieten oder zu Zeiten zu fischen, die Sie nicht angegeben haben.

TEIL D

NETZKONSTRUKTION UND EINSATZ VON FANGTECHNIKEN

Netzöffnung (Netzmaul) Umfang (m)	vertikale Öffnung (m)	horizontale Öffnung (m)

Netzblattlänge und Maschenöffnung

Netzblatt	Länge (m)	Maschenöffnung (mm)
1. Netzblatt		
2. Netzblatt		
3. Netzblatt		
...		
Hinterstes Blatt (Steert)		

Bitte fertigen Sie ein Diagramm jeder eingesetzten Netzkonstruktion an

Einsatz mehrerer Fangtechniken¹: Ja Nein

	Fangtechniken	Voraussichtlicher zeitlicher Anteil des Einsatzes (%)
1		
2		
3		
4		
5		
...		Insgesamt 100 %

Vorhandensein von Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger²: Ja Nein

Bitte erläutern Sie die Fangtechniken, die Konstruktion und die Merkmale der Fanggeräte und die Fischereistrukturen:

¹ Wenn ja, Häufigkeit des Wechsels zwischen einzelnen Fangtechniken:

² Wenn ja, Konstruktion der Vorrichtung beschreiben:

ANHANG VI

IOTC-BEREICH

1. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich tropischen Thunfisch fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (Bruttoraumzahl)
Spanien	22	61 364
Frankreich	22	33 604
Portugal	5	1 627
EU	49	96 595

2. Höchstzahl der EU-Schiffe, die im IOTC-Bereich Schwertfisch und Weißen Thun fangen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (Bruttoraumzahl)
Spanien	27	11 590
Frankreich ¹	26	2 007
Portugal	15	6 925
Vereinigtes Königreich	4	1 400
EU	72	21 922

3. Die in Nummer 1 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Bereich auch Schwertfisch und Weißen Thun fangen.
4. Die in Nummer 2 aufgeführten Schiffe dürfen im IOTC-Bereich auch Tropischen Thunfisch fangen.

¹ Frankreich darf außerdem 15 Fischereifahrzeugen bis Ende 2011 Fischfang gestatten, die die Flagge Frankreichs führen und ausschließlich in La Réunion registriert sind, solange die gemeinsame Tonnage dieser Schiffe 3375 BRZ nicht übersteigt.

ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	Noch festzulegen
EU	Noch festzulegen

ANHANG VIII

MENGENMÄSSIGE BESCHRÄNKUNGEN DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN EU-GEWÄSSERN FISCHFANG BETREIBEN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fang- genehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	20	20
Venezuela ¹	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	41	41

¹ Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Schiffseigner, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, so dass sie in den Anlagen dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana in Einklang steht. Eine Kopie des ordnungsgemäß gebilligten Vertrags muss dem Antrag auf die Fanggenehmigung beigelegt werden. Wird eine solche Billigung verweigert, so müssen die französischen Behörden der betreffenden Partei und der Kommission dies zusammen mit einer Begründung mitteilen.